



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Wirtschaft,  
Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus

Landesprogramm Arbeit 2021 - 2027

# ESF Plus-Programm 2021 - 2027 für Schleswig-Holstein

von der EU-Kommission genehmigt am 19. Mai 2022

CCI: 2021DE05SFPR014



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

**SFC2021 – für aus dem EFRE (Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“), dem ESF+, dem Kohäsionsfonds und dem EMFAF unterstützte Programme – Artikel 21 Absatz 3**

CCI	2021DE05SFPR014
Bezeichnung auf Englisch	Programme ESF Plus 2021 - 2027 Schleswig-Holstein
Bezeichnung in Landessprache(n)	DE - ESF Plus Programm 2021 - 2027 Schleswig-Holstein
Version	1.2
Erstes Jahr	2021
Letztes Jahr	2027
Förderfähig ab	01.01.2021
Förderfähig bis	31.12.2029
Nummer des Kommissionsbeschlusses	C(2022)3162
Datum des Kommissionsbeschlusses	18.05.2022
Unter das Programm fallende NUTS-Regionen	DEF0 - Schleswig-Holstein
Betroffene(r) Fonds	ESF+
Programm	<input type="checkbox"/> im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“, nur für Gebiete in äußerster Randlage

## Inhaltsverzeichnis

1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen .....	7
Tabelle 1.....	16
2. Prioritäten.....	19
2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe .....	19
2.1.1. Priorität: Prio. Prioritätsachse .....	19
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+) .....	19
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	19
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	19
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	20
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	20
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	21
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	21
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	21
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	21
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	21
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	21
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	22
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	22
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	22
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... ..	22
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	23
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	23
2.1.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+) .....	24
2.1.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	24
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	24
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	25
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	25
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	26
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	26
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	26
2.1.1.1.1.2. Indikatoren .....	26
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	26
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	26
2.1.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	27

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	27
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	27
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... 27	
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	28
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	28
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+).....	29
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	29
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	29
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	31
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	32
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	32
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	32
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	33
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	33
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	33
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	33
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	33
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	34
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	34
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung... 34	
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	34
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	34
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+) .....	36
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	36
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	36
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung: .....	37
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung .....	38
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	38
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	39
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	39
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	39
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	39

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	39
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	40
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	40
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	40
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	40
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	40
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	41
2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+) .....	42
2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds .....	42
Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung: .....	42
Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:.....	44
Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+- Verordnung .....	44
Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung .....	45
Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung .....	45
Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung.....	45
2.1.1.1.2. Indikatoren .....	46
Tabelle 2: Outputindikatoren .....	46
Tabelle 3: Ergebnisindikatoren .....	46
2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention.....	46
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich .....	46
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform .....	47
Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung...	47
Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen .....	47
Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF.....	47
2.2. Priorität technische Hilfe .....	49
3. Finanzierungsplan .....	50
3.1. Übertragungen und Beiträge (1) .....	50
Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	50
Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU* (Zusammenfassung).....	50
Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen .	51
Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	51
Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung* (Zusammenfassung).....	51
Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung .....	51
Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds* (Aufschlüsselung nach Jahren).....	51
Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung).....	52
Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung .....	52
3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1).....	52
3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben.....	52

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	52
Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren) .....	52
3.4. Rückübertragungen (1) .....	53
Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren).....	53
Tabelle 20B: Rückübertragungen* (Zusammenfassung).....	53
3.5. Mittelausstattung nach Jahr.....	54
Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr .....	54
3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung.....	55
Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag.....	55
4. Grundlegende Voraussetzungen .....	56
5. Programmbehörden.....	80
Tabelle 13: Programmbehörden.....	80
Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet .....	80
6. Partnerschaft .....	81
7. Kommunikation und Sichtbarkeit .....	84
8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	86
Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen.....	86
Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen	87
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	87
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	88
C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung .....	88
1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.) .....	88
2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist. ....	88
3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden. ....	88
4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.....	88
5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten. ....	89
Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen .....	90
A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente .....	90
B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens.....	91
Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan .....	92
DOCUMENTS.....	93

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern i bis viii und Buchstabe a Ziffer x sowie Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung)

Das Programm für den ESF+ in Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2021-2027 richtet sich nach Vorgabender Verordnung (EU) 2021/1060. Die Programmstrategie, welche in diesem Kapitel erläutert wird, wurde eng und kontinuierlich mit den Partnern bzw. mit dem Begleitausschuss abgestimmt.

### **Herausforderungen in Schleswig-Holstein**

Entlang der Politikbereiche Beschäftigung, Bildung und soziale Integration werden im Folgenden die zentralen, sozioökonomischen Herausforderungen in Schleswig-Holstein dargestellt. Als Datengrundlage hierfür dienen insb. Statistiken von Eurostat, der Bundesagentur für Arbeit, des Statistischen Bundesamts und des Statistikamts Nord.

#### Politikbereich Beschäftigung

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein hat sich auf der **Nachfrageseite** bis zur COVID-19-Pandemie positiv entwickelt. Dies spiegelt sich in der Arbeitslosenquote wider, die zwischen 2014 und 2019 um 1,8 Prozentpunkte auf 2,7% gesunken, im Jahr 2020 dann auf 5,8% gestiegen ist. Gleichzeitig ist die Erwerbstätigenquote gestiegen, zwischen 2014 und 2019 um 3,3 Prozentpunkte auf 81,6%. Jedoch gibt es weiterhin erhebliche Unterschiede in der Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern. Zwar ist die Erwerbstätigenquote von Frauen in Schleswig-Holstein zwischen 2014 und 2019 um 3,4 Prozentpunkte gestiegen, liegt aber weiterhin unter der von Männern. Auch sind Frauen weiterhin wesentlich häufiger teilzeitbeschäftigt (48% in 2019) als Männer (10%) und häufiger geringfügig beschäftigt (Anteil von Frauen: 58%).

Auf der **Angebotsseite** des Arbeitsmarkts besteht die Herausforderung eines wachsenden Fachkräftebedarfs. Laut dem Adecco Stellenindex ist in keinem anderen westdeutschen Bundesland die Zahl der Stellengesuche stärker gestiegen als in Schleswig-Holstein – zwischen 2014 und 2019 betrug der Zuwachs 76%. Dieser zunehmende Fachkräftebedarf spiegelt sich auch in den Besetzungsproblemen bei Arbeitsstellen (die durchschnittliche Vakanzzeit hat sich zwischen 2014 und 2019 um 56% auf 109 Tage erhöht) und Ausbildungsplätzen (1,1 gemeldete Berufsausbildungsstellen je Bewerber/-in 2019/2020) wider. In einigen Branchen besteht bereits jetzt ein akuter Fachkräftemangel. Zudem prognostiziert die Fachkräfteprojektion 2035, dass im Jahr 2035 demografie- und wachstumsbedingt bis zu 300.000 Fachkräfte in Schleswig-Holstein fehlen werden. Verstärkt wird der Fachkräftemangel zudem durch die bestehende Standortkonkurrenz zu Hamburg.

Neben dem Fachkräftebedarf wird zunehmend auch der **digitale Wandel** eine zentrale Herausforderung für den Arbeitsmarkt. Eine Studie prognostiziert bereits bis 2023 einen massiv steigenden Bedarf an technologischen Fähigkeiten und an entsprechender Weiterbildung – ca. 2,8 Mio. Personen bundesweit bedürfen der Vertiefung ihrer grundlegenden digitalen Kenntnisse. Auch in Schleswig-Holstein wird zudem erwartet, dass es durch Digitalisierung zukünftig zu größeren Unterschieden zwischen den Qualifikationsniveaus kommen wird.

Die **Anforderungen an Bildung und Qualifikation** von (zukünftigen) Beschäftigten in Schleswig-Holstein werden also steigen. Erfreulich ist, dass die Weiterbildungsbeteiligung der Beschäftigten in Schleswig-Holstein zugenommen hat: So ist die Quote der 25-64-Jährigen, die in den letzten 4 Wochen an einer Weiterbildung teilgenommen haben, zwischen 2014 und 2019 um 16,2% gestiegen. Gleichzeitig ist die Fortbildungsrate weiterhin unterschiedlich ausgeprägt: Bundesweit zeigt sich, dass die Fortbildungsrate insb. bei Geringqualifizierten (34%) und Älteren (55-64-Jährige: 47%), bei Personen mit eigener Migrationserfahrung und Frauen (52%) im Jahr 2018 geringer ausfällt als im Bundesdurchschnitt (54%).

Die Folgen der **aktuellen COVID-19-Pandemie** für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein konnten durch Kurzarbeit und Liquiditätshilfen zwar zumindest begrenzt werden. Dennoch – und entgegen dem langjährigen Trend – stieg die Zahl der Arbeitslosen im Jahr 2020 um 0,6 Prozentpunkte auf 3,3%; gleichzeitig hat die Pandemie den oben beschriebenen digitalen Wandel in der Wirtschaft zusätzlich beschleunigt.

#### Politikbereich Bildung

Die (Aus-)Bildungssituation **zukünftiger Beschäftigter** spiegelt ein gemischtes Bild wider: Einerseits ist eine positive Entwicklung bei den frühzeitigen Schul- und Ausbildungsabgänger/-innen erkennbar, deren Anteil zwischen 2014 und 2019 um 1,9 Prozentpunkte auf 10,8% gesunken ist. Andererseits sind die Zahlen der Schüler/-innen, die die allgemeinbildenden Schulen des Landes ohne ersten allgemeinen Bildungsschulabschluss verlassen haben, zwischen den Schuljahren 2014/2015 und 2019/2020 gestiegen, sowohl absolut (um 15% auf 2.673) als auch anteilig (um 1,5 Prozentpunkte auf 9,2%). Ein Großteil dieser Abgänger/-innen sind männlich (64%) und/oder haben eine sonderpädagogische Förderung erhalten (57%). Hinzu kommt, dass überdurchschnittlich viele junge Menschen im Anschluss an die Schule zunächst im Übergangssystem einmünden: Deren Anteil hat sich zwischen 2014 und 2019 kaum (0,2 Prozentpunkte) verändert und ist mit 20,1% der höchste im Bundesvergleich. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um junge Menschen ohne Schulabschluss oder mit Förderbedarf.

Die Lage auf dem **Ausbildungsmarkt** hat sich indes für Ausbildungsinteressierte nicht wesentlich verändert. Rein rechnerisch gibt es weiterhin mehr betriebliche Ausbildungsstellen als Bewerberinnen und Bewerber. Aus Sicht der Ausbildungsbetriebe verschärft sich deutlich die Herausforderung, Auszubildende zu finden, was sich in der anwachsenden Quote aus unbesetzten an allen gemeldeten Ausbildungsstellen widerspiegelt (+2,8 Prozentpunkte, nun 8,2%). Hinzu kommt, dass die Quote vorzeitiger Vertragslösungen leicht um 0,3 Prozentpunkte auf 28,1% in 2019 gestiegen ist. Besonders hoch ist diese bei jungen Menschen ohne oder mit erstem allgemeinbildendem Schulabschluss (37,7% bzw. 39,3%). Die generelle Ausbildungsbereitschaft unter Betrieben in Schleswig-Holstein hat sich indes verringert – der Anteil von Ausbildungsbetrieben an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist zwischen 2012 und 2018 um 2 Prozentpunkte auf 21,1% gesunken.

Infolge der **COVID-19-Pandemie** hat sich diese Situation auf dem Ausbildungsmarkt nochmal deutlich verschärft. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber ist von April 2020 bis April 2021 um 17,3% gegenüber dem Vorjahreszeitraum zurückgegangen, gleichzeitig ist auch die Zahl der Ausbildungsstellen um 1,9% zurückgegangen. Und auch die Herausforderungen von Schüler/-innen und jungen Menschen am Übergang Schule-Beruf sind durch die Pandemie gestiegen, insb. aufgrund temporärer Schulschließungen, vermehrtem Homeschooling und des aktuell beeinträchtigten Zugangs zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Auch die Möglichkeiten zur Berufsorientierung durch Praktika waren stark eingeschränkt.

#### Politikbereich Soziale Integration

Der Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein hat sich auch bzgl. der **Langzeitarbeitslosigkeit bis zur COVID-19-Pandemie positiv entwickelt**: Die Zahl der Langzeitarbeitslosen (um 10.600 Personen auf 13.100), die Langzeitarbeitslosenquote in Bezug auf alle zivilen Erwerbspersonen (um 0,9 Prozentpunkte auf 0,9%) und der Anteil der Langzeitarbeitslosen an allen Arbeitslosen (um 4,9 Prozentpunkte auf 34,3%) sind zwischen 2014 und 2019 gesunken. Allerdings zeigen differenzierte Statistiken zur Langzeitarbeitslosigkeit einerseits eine **zunehmende Verfestigung** und andererseits eine **Konzentration auf benachteiligte Personengruppen**. Der Bestand der Personen, die über 5 Jahre arbeitslos sind, hat sich kaum verändert; ihr Anteil an allen Langzeitarbeitslosen ist dementsprechend zwischen 2014 und 2019 gestiegen (um 5,6 Prozentpunkte auf 17,4%). Überproportional häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen sind über 55-Jährige und Geringqualifizierte (30 bzw. 64% an allen Langzeitarbeitslosen).

Arbeitslosigkeit bzw. Langzeitarbeitslosigkeit sind dabei prägende **Armutsrisikofaktoren**: Neben Erwerbslosen (55%) sind im Jahr 2019 Alleinerziehende (41%), Geringqualifizierte (32%) und Familien



mit 3 oder mehr Kindern (34 %) besonders armutsgefährdet. Neben den 18-25-Jährigen (23% im Jahr 2019) zählen seit 2014 mit einer zunehmenden Tendenz auch unter 18-Jährige (um 2 Prozentpunkte auf 20%) zu den besonders armutsgefährdeten Personen.

Weitere Personengruppen, die eine zwischen 2014 und 2019 stark zunehmende Armutsgefährdung aufweisen, sind jene mit ausländischer Staatsangehörigkeit (um 10 Prozentpunkte auf 46%) bzw. mit Migrationshintergrund (um 5 Prozentpunkte auf 33%). Dies kann mit einem starken Anstieg an **asylsuchenden Menschen** in Schleswig-Holstein in Verbindung gebracht werden: Im Jahr 2015 allein ist die Zahl von 7.600 asylsuchenden Personen im Vorjahr auf rund 35.000 gestiegen. Die Arbeitsmarktintegration dieser stark gewachsenen Personengruppe gestaltet sich schwierig. So ist bspw. der gesamte Bestand an Arbeitslosen in Schleswig-Holstein zwischen 2015 und 2019 um knapp ein Fünftel gesunken, während der Bestand aller ausländischen Arbeitslosen im gleichen Zeitraum um knapp ein Drittel gestiegen ist.

Trotz dieser Benachteiligung am Arbeitsmarkt konnten schon erste Erfolge bei der Beschäftigung von asylsuchenden Menschen erreicht werden. Waren im Jahr 2015 noch rund 3.500 Menschen aus den wichtigsten 8 Herkunftsländern in sozialversicherungspflichtiger oder geringfügiger Beschäftigung, hat sich diese Zahl bis 2019 mehr als vervierfacht. Unter diesen Beschäftigten konnte dabei auch ein zunehmend großer Anteil in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Infolge der COVID-19-Pandemie ist aktuell jedoch ein Anstieg der Arbeitslosigkeit (+0,6 Prozentpunkte zw. 2019 und 2020) und Langzeitarbeitslosenzahlen zu verzeichnen, wovon wiederum überproportional häufig die oben genannten, ohnehin benachteiligten Personengruppen betroffen sind. Deren Benachteiligung kann sich insb. angesichts des aktuell beschränkten Zugangs zum Arbeitsmarkt in Zukunft noch weiter verfestigen und verschärfen.

#### Querschnittsbereich Klimaschutz

Der Klimawandel ist auch in Schleswig-Holstein unübersehbar, der Umbau zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und klimaneutralen Wirtschaft stellt eine Herausforderung dar. Aufgrund der besonderen räumlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten unterscheiden sich jedoch die Anforderungen im bundesweiten Vergleich: Der Umbau des Energiesektors ist durch den Ausbau der erneuerbaren Energien bereits fortgeschritten, besitzt aber aufgrund der windgünstigen Lage Schleswig-Holsteins noch erhebliche Potenziale insbesondere im Bereich der Windenergie. Auch die Solarenergie und die Energiegewinnung in Biogasanlagen haben einen hohen Stellenwert, ebenso wie die Speicherung der gewonnenen Energie. Die Umstellung der Wärmeversorgung bleibt hingegen eine große Aufgabe. Von vergleichsweise hoher Bedeutung für den Wandel sind zudem die Emissionen der Landwirtschaft und Bodennutzung (hier insb. ehemalige Moore), des Verkehrssektors und der Abfallwirtschaft. Emissionen aus der Industrie haben dagegen im bundesweiten Vergleich eine geringere Bedeutung.

Dieser Umbau bedeutet auch eine besondere Herausforderung für den Fachkräftebedarf: Allein infolge der Klimaschutzmaßnahmen der 19. Legislaturperiode werden laut Fachexperten im Jahr 2025 fast 120.000 weitere Fachkräfte benötigt. Dieser Bedarf spiegelt sich in Schleswig-Holstein bereits jetzt u.a. in der Erneuerbaren Energiewirtschaft (EE) wider: In einer Umfrage im Jahr 2020 gaben EE-Unternehmen an, in den nächsten 12 Monaten mindestens 600 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen zu wollen.

#### **Marktversagen, Investitionsbedarfe und Komplementarität und Synergien mit anderen Unterstützungsformen**

Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Herausforderungen ergeben sich zentrale Investitionsbedarfe für Schleswig-Holstein, die im Folgenden entlang der 3 Politikbereiche dargestellt werden. Zudem wird erläutert, wie diese Bedarfe adressiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

sich der ESF+ aufgrund seines begrenzten Mittelvolumens und der Anforderung der Sichtbarkeit auf landesweit relevante Aktionen konzentriert.

### Politikbereich Beschäftigung

Der wachsende Fachkräftebedarf stellt die zentrale zukünftige Herausforderung für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein dar. Während in einigen Engpassberufen bereits jetzt ein akuter Fachkräftemangel besteht, prognostizieren Engpassanalysen, dass dieser Mangel zukünftig stetig zunehmen wird. Diese Entwicklung wird durch die Standortkonkurrenz zu anderen Bundesländern, den wirtschaftlichen und technologischen Wandel sowie den notwendigen Umbau zur Klimaneutralität verstärkt.

Um darauf adäquat reagieren zu können, wird es notwendig für Unternehmen, Anpassungen in der Unternehmens- und Personalpolitik vorzunehmen und erfolgreich Fachkräfte zu gewinnen und zu sichern. Investitionsbedarf besteht also darin, **Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -sicherung zu unterstützen, zu beraten und zu begleiten**. Dies trifft insb. auf KMU zu, die den Großteil der Unternehmenslandschaft in Schleswig-Holstein darstellen (99,7% im Jahr 2017): Ihnen fehlt es oft an personellen und finanziellen Ressourcen, um adäquat auf den strukturellen und digitalen Wandel reagieren zu können.

Für Betriebe wird es zunehmend erforderlich, ihre Beschäftigten weiterzubilden und zu qualifizieren, um wettbewerbsfähig zu bleiben und den Wandel zu gestalten. Doch auch für den Einzelnen wird Qualifizierung und lebenslanges Lernen notwendig, um den Qualifikationsanforderungen, die sich durch den digitalen Wandel und den klimaneutralen Umbau der Wirtschaft ändern, gerecht zu werden. Investitionsbedarfe bestehen daher in der **Förderung der Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten und Unternehmen**. Um eine Manifestierung und Zunahme der Qualifikationsunterschiede in Schleswig-Holstein zukünftig zu vermeiden, gilt es dabei **insb. jene Personengruppen** zu erreichen, die weiterhin eine **unterdurchschnittliche Fortbildungsrate** aufweisen. Zudem gilt es, das **Weiterbildungssystem** an die Anforderungen des digitalen Wandels und des Fachkräftebedarfs **passgenau auszurichten** und gleichzeitig eine **hohe Weiterbildungsqualität** zu gewährleisten.

Ein weiterer Investitionsbedarf liegt in der Ausschöpfung ungenutzter endogener Erwerbspotenziale. In Schleswig-Holstein trifft dies vornehmlich auf Frauen zu: Deren **Zugang und Teilhabe am Arbeitsmarkt** gilt es, mit Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu gewährleisten.

Die zuvor beschriebenen Investitionsbedarfe werden durch Maßnahmen innerhalb der Spezifischen Ziele c), d) und g) umgesetzt.

### Politikbereich Bildung

Ein weiteres wichtiges Mittel, um dem Fachkräftebedarf und dem digitalen Wandel in Schleswig-Holstein adäquat zu begegnen, besteht darin, exogene Beschäftigungspotentiale wie die des Nachwuchses bestmöglich auszuschöpfen. Dieses Potential wird aber noch nicht vollständig ausgeschöpft: Erkennbar ist einerseits, dass weiterhin eine beachtliche Zahl junger Menschen in Schleswig-Holstein das (Aus-)Bildungssystem vorzeitig verlässt – jede/-r elfte Schüler/-in verlässt die Schule ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, zudem ist die Quote vorzeitiger Vertragslösungen weiter gestiegen. Ein Investitionsbedarf besteht also darin, **Schüler/-innen ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und abbruchgefährdete Auszubildende zu beraten und zu begleiten und Rahmenbedingungen dahingehend zu verändern**, dass vorzeitige Vertragslösungen effektiver vermieden werden können (bspw. durch verstärkte Berufsorientierung und -wahl). Weiterhin erscheint es als erforderlich, **jene junge Menschen zu begleiten, die bereits die Schule vorzeitig verlassen oder die Ausbildung abgebrochen haben**.

Andererseits weisen junge Menschen am Übergang Schule Beruf vermehrt Bildungsdefizite auf. Dies ist nicht nur an der steigenden Zahl von Schulabgänger/-innen ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und von jungen Menschen im Übergangmanagement zu erkennen, sondern auch an den

zunehmenden Passungsproblemen am Ausbildungsmarkt. Dabei handelt es sich vermehrt um Personen mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Entsprechend hoch ist der Investitionsbedarf für **Unterstützungsleistungen in Form von Beratung, Coaching und Begleitung** von eben jenen jungen Menschen, um auch ihnen einen bestmöglichen Zugang zum Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Auch auf Unternehmensseite bestehen bildungsrelevante Investitionsbedarfe. Denn um zukünftige Fachkräfte adäquat auf den Arbeitsmarkt und auf die spezifischen Qualifikationsanforderungen vorzubereiten, bedarf es der Bereitschaft der Betriebe, junge Menschen auszubilden. Dies trifft insb. auf Kleinbetriebe zu, die oftmals hochspezialisiert sind und entsprechend hohe Qualifikationsanforderungen besitzen. Doch wie oben dargestellt, ist die Ausbildungsbereitschaft unter Betrieben in Schleswig-Holstein in den letzten Jahren weiter gesunken. Diese Situation könnte sich als Folge der Corona-Krise noch verschlechtern. Daher bedarf es der **Förderung der Ausbildungsbereitschaft der Betriebe in Schleswig-Holstein**, bspw. durch die Übernahme von ausbildungsrelevanten Kosten.

Gleichzeitig bedarf es der **Sicherstellung und Förderung der Ausbildungsqualität**. Dies erscheint insb. relevant vor dem Hintergrund des digitalen Wandels und den damit sich verändernden Berufsbildern und -inhalten: Ausbildungsinhalte und -methoden müssen diese Änderungen berücksichtigen und danach ausgerichtet werden. Den vorhandenen Investitionsbedarfen im Politikbereich Bildung wird durch Maßnahmen innerhalb des Spezifischen Ziels f) entsprochen.

#### Politikbereich Soziale Inklusion

Schleswig-Holstein ist zunehmend mit der Verfestigung und Konzentration der Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung auf benachteiligte Personengruppen konfrontiert. Insofern besteht ein genereller **Investitionsbedarf zur Unterstützung von am (Übergang zum) Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen**. Diese Benachteiligung beginnt oftmals schon in jungen Jahren – tatsächlich ist die Armutsgefährdung **junger Menschen** in den letzten Jahren gestiegen. Gefährdet sind dabei insb. jene, die neben Bildungsdefiziten weitere Vermittlungshemmnisse aufweisen und bisher keine berufliche Perspektive realisieren konnten. Hier bedarf es **individueller, niedrigschwelliger Unterstützung zur persönlichen Stabilisierung und zur Stärkung der Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit**.

Weiterhin ist eine intensive **Unterstützung langzeitarbeitsloser – und damit besonders arbeitsmarktferner – Personen** erforderlich, um einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dazu bedarf es passender Qualifizierungs- und Integrationsangebote und individueller Begleitung zur persönlichen Stabilisierung, Qualifizierung und Integration dieser Personen.

Trotz der leicht steigenden Beschäftigungsintegration sind insb. auch Geflüchtete von einer Benachteiligung am Arbeitsmarkt betroffen. Dies lässt sich auf die vielfältigen zielgruppenspezifischen Herausforderungen (z.B. unzureichende Sprachkenntnisse, rechtliche Anforderungen oder fluchtbedingte Gesundheitsprobleme) dieser Personengruppe zurückführen. Entsprechend hoch ist der Investitionsbedarf bzgl. eines **umfassenden Unterstützungsangebots für Geflüchtete**, welches flexible, individuelle Beratung und Begleitung sowie Vermittlungsangebote für Arbeitserprobungen beinhaltet.

Für die Investitionsbedarfe im Politikbereich Soziale Inklusion werden Maßnahmen innerhalb des Spezifischen Ziels h vorgesehen.

#### Thematische Konzentration

Bezogen auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2021/1057 (Art. 7) werden etwa 28% der ESF+-Mittel für den Politikbereich Soziale Inklusion vorgesehen. Im Kontext der Kinder- bzw. Jugendgarantie werden ca. 15 bzw. 54% der ESF+-Mittel konzentriert in den Spezifischen Zielen f und h eingesetzt. Gemäß Partnerschaftsvereinbarung werden Maßnahmen zur Bekämpfung der materiellen Deprivation übergreifend durch den Bund durchgeführt.

## Komplementarität mit anderen Unterstützungsarten

Mit der Fokussierung auf die oben beschriebenen Investitionsbedarfe lässt sich der ESF+ optimal in die Gesamtförderlandschaft einbetten. Den Asyl- und Migrationsfonds (**AMIF**) ergänzt er bspw. inhaltlich: Während der AMIF u.a. die soziale und frühzeitige Integration von Drittstaatsangehörigen fokussiert, unterstützt der ESF+ (mit der Maßnahme „Perspektive Arbeitsmarkt“ (**PAM**)) deren längerfristige Integration in den Arbeitsmarkt. AMIF ist also vorwiegend vorgelagert und schafft die nötigen Rahmenbedingungen für die eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration durch ESF-Maßnahmen in Schleswig-Holstein. Auch ergänzt der ESF+ optimal die Ausrichtung der Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (**ERDF**) und für die Entwicklung des ländlichen Raums (**ERDF**) in Schleswig-Holstein. Der ERDF fokussiert die Wettbewerbsfähigkeit durch Maßnahmen zur Stärkung der Innovationstätigkeit und Wachstumschancen von Unternehmen, den Aufbau von Innovationskapazitäten und die Nutzung von Vorteilen der Digitalisierung. Weitere Schwerpunkte liegen auf Investitionen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Beschleunigung der Energiewende zur Verringerung der Treibhausgase. Schließlich adressiert der ERDF die nachhaltige städtische Mobilität beziehungsweise den nachhaltigen Tourismus. Der ERDF auf der anderen Seite unterstützt mit vielfältigen Maßnahmen und Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (bspw. durch den Aufbau von Innovationspartnerschaften), die nachhaltige, ressourcenschonende und kohlenstoffarme Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutz (z.B. durch Investitionen in ökologischen Landbau, Gewässer- und Naturschutz, Waldumbau) sowie die sozioökonomische Entwicklung ländlicher Regionen.

Das ESF+-Programm flankiert die beiden Fonds insofern, als es mit der Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (Spezifisches Ziel f und g) und der Bereitstellung von Informationen an die kleinteilige Wirtschaft (insb. zu Fachkräftegewinnung und -bindung im Spezifisches Ziel d)) die Umsetzung der strukturbezogenen Maßnahmen und Investitionen von ERDF und ERDF mit dem Fokus auf die Qualifizierung des Humankapitals begleitet.

Die Komplementarität zum ERDF und zum ERDF wurde u.a. im Rahmen einer IMAG zu EU-Fonds in Schleswig-Holstein sichergestellt. Zudem ist die ESF+ Verwaltungsbehörde durch die Mitgliedschaft im ERDF Begleitausschuss in die Programmerstellung des ERDF für die Förderperiode 2023-2027 eingebunden.

Auch zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ verhält sich der ESF+ komplementär: In enger Abstimmung mit den Partnern wurde die **REACT-EU-Förderung** so ausgerichtet, dass sie mit zielgruppenspezifischen Angeboten und mit zusätzlicher Förderung bzgl. Weiterbildung und Digitalisierung die direkten Folgen der COVID-19-Pandemie adressiert und so als Brücke zwischen den beiden langfristigen ESF-Förderperioden fungiert. Die Abgrenzung zum **Deutschen Aufbau- und Resilienz-plan** (DARP) wurde durch Bund-Länder-Abstimmungen sichergestellt, bilaterale Abstimmungen werden auch während der Programmlaufzeit fortgeführt. Synergien zum ESF+ bestehen hier auf längerfristige Sicht, angesichts der *strukturbezogenen* Förderung von Digitalisierung und Weiterbildung durch DARP und der meist *zielgruppenbezogenen* Förderung des ESF+.

Kohärenzabstimmungen fanden außerdem zwischen den ESF-verantwortlichen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder statt. Überschneidungen mit dem **ESF+-Programm** des Bundes konnten dadurch ausgeschlossen werden. Synergieeffekte zwischen Bundes- und Landesprogramm ergeben sich insofern, als sie sich z.T. bezüglich der **Zielgruppe** (bspw. unterstützt der Bund KMU bzgl. beruflicher Ausbildung, Schleswig-Holstein hingegen Jugendliche), des **Fördergegenstands** (bspw. unterschiedliche Beratungsinhalte und -tiefe für KMU zu Fachkräftesicherung) und/oder der **Region** (bspw. bzgl. der Unterstützung Geflüchteter) sinnvoll ergänzen. Damit werden wiederum andernfalls bestehende Förderlücken geschlossen und eine umfassende Unterstützungsstruktur gewährleistet.

**In den Länderspezifischen Empfehlungen und anderen relevanten Unionsempfehlungen ermittelte Herausforderungen**

Im Folgenden wird dargelegt, inwiefern die im Europäischen Semester identifizierten Herausforderungen und formulierten Empfehlungen sowie Initiativen der EU-Kommission mit den Herausforderungen in Schleswig-Holstein korrespondieren und durch das ESF+-Programm adressiert werden.

#### Länderspezifische Empfehlungen (LSE) 2019 und 2020

Für den ESF+ sind v.a. die längerfristigen, strukturellen Herausforderungen und LSE des Jahres 2019 von Bedeutung. Zwei dieser LSE weisen - vor dem Hintergrund der sozioökonomischen Entwicklungen - eine hohe Relevanz für Schleswig-Holstein auf:

So wird einerseits empfohlen, den Schwerpunkt der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik u.a. auf Bildung zu legen. Diese Empfehlung deckt sich mit den oben beschriebenen Investitionsbedarfen: Angesichts des wachsenden Fachkräftebedarfs und des digitalen Wandels wird es für Betriebe zunehmend erforderlich, ihre Beschäftigten weiterzubilden. (Weiter-)Bildung fungiert dabei als wichtiges Instrument zur Fachkräftesicherung, entsprechend hoch ist der Investitionsbedarf bzgl. der Förderung der Weiterbildungsbeteiligung und der Sicherung der Weiterbildungsqualität. Dieser Investitionsbedarf wird insb. mit Maßnahmen im Spezifischen Ziel g adressiert. Gleichzeitig dient Bildung aber auch der Fachkräftegewinnung: Exogene Beschäftigungspotentiale wie die des Nachwuchses sind in Schleswig-Holstein nicht vollständig ausgeschöpft. U.a. wird daher ein Schwerpunkt auf die Verbesserung der Kompetenzen von jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf und die Sicherstellung der Ausbildungsqualität im ESF+-Programm gesetzt (Spezifisches Ziel f).

Andererseits wird empfohlen, die Bildungsergebnisse und das Kompetenzniveau benachteiligter Gruppen zu verbessern. Dies ist der Förderfokus des Spezifischen Ziels h: In Schleswig-Holstein konzentrieren sich Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung zunehmend auf ohnehin benachteiligte Personengruppen und verfestigen sich. Investiert werden soll daher in individuelle Unterstützungsangebote, u.a. zur Qualifizierung und zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Gruppen.

Die LSE des Jahres 2020 sind für die Förderperiode 2021-2027 aufgrund ihrer Ausrichtung auf die kurzfristigen Folgen der COVID-19-Pandemie weniger von Bedeutung, zumal die hierin geforderte Förderung von Digitalisierung und (Weiter-)Bildung bereits in den Spezifischen Zielen f und g adressiert wird.

#### Investitionsleitlinien (Länderbericht 2019, Anhang D)

Auch die Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 greifen wichtige, in Schleswig-Holstein bestehende Investitionsbedarfe auf, welche durch den ESF+ adressiert werden.

Besonders hohe Relevanz besitzt der sich verschärfende Fachkräftemangel. In diesem Kontext werden Unternehmen und Beschäftigte in den Spezifischen Zielen d und g bei der Fachkräftesicherung und der Anpassung an sich ändernde Qualifikationsanforderungen unterstützt. Auch der in den Investitionsleitlinien aufgeführte Investitionsbedarf bzgl. der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt stellt einen Handlungsbedarf in Schleswig-Holstein dar: Das Erwerbspotential von Frauen ist weiterhin nicht vollständig ausgeschöpft, entsprechend vorgesehen sind Maßnahmen, die dem Spezifischen Ziel c zuzuordnen sind.

Ein weiterer, in den Leitlinien aufgeführter Handlungsbedarf betrifft die Verbesserung der Qualität, Gerechtigkeit, Wirksamkeit und Arbeitsmarktrelevanz der allgemeinen und beruflichen Bildung. In Schleswig-Holstein spiegelt sich dieser Handlungsbedarf vorrangig in dem Investitionsbedarf wider, den Übergang Schule Beruf zu erleichtern. Entsprechend sind im Spezifischen Ziel f vielfältige Unterstützungen am Übergang Schule Beruf vorgesehen.

Zudem wird in den Investitionsleitlinien eine Förderung zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen und Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, angeführt. Tatsächlich verfestigt sich in Schleswig-Holstein die Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung benachteiligter Bevölkerungsgruppen, auch und insb. von jungen Menschen. Der Förderfokus des Spezifischen Ziels h ist demnach, diese Bevölkerungsgruppen mit passgenauen Maßnahmen zu unterstützen.

#### Strategien und Initiativen bzgl. Klimawandel:

Das ESF+-Programm (1) trägt unmittelbar zur Stärkung der – in der EU-Kompetenzagenda geforderten – „Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen Wandels“ sowie (2) zu der im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung geforderten „wirksamen Klimaschutzbildung“ bei, indem es die Qualifizierung des Humankapitals und der Bereitstellung von Informationen zur Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der relativ kleinteiligen Wirtschaft fokussiert.

Die hierfür vorgesehenen ESF+-Maßnahmen (Förderung entsprechender Aus- und Weiterbildungen und Sensibilisierung hierfür) in den Spezifischen Zielen c), g) und f) flankieren wiederum strukturbezogene Maßnahmen und Investitionen des EFRE und ELER – und tragen damit gemeinsam bei zur Umsetzung (1) der 2030-Ziele des Klima- und energiepolitischen Rahmens der EU und (2) des sich darauf beziehenden Nationalen Energie- und Klimaplanes sowie (3) der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel in Schleswig-Holstein – und schließlich (4) zum Grünen Deal der EU-Kommission bzw. zu dessen Ziel der Klimaneutralität bis 2050.

Alle anderen ESF+-finanzierten Aktionen fördern die Integration in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft, leisten damit aber zumindest einen indirekten Beitrag zu „gerechten und fairen Resilienz“ bzgl. des Klimawandels, welche in der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel gefordert wird. Alle Maßnahmen des ESF+ lassen aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen erwarten und entsprechen damit dem DNSH-Prinzip („do no significant harm“).

#### Europäische Säule Sozialer Rechte (ESSR):

Schließlich trägt das ESF+-Programm zur ESSR – und hier insb. zu 7 Grundsätzen – sowie zu den drei zentralen Zielen des Aktionsplans zur Umsetzung der ESSR, der am 7./8. Mai 2021 verabschiedet wurde, bei. Die Bezüge werden detailliert in Kapitel 2 erläutert.

#### Strategien und Initiativen bzgl. Digitalisierung:

Außerdem trägt das Programm zu (1) den in der Digitalen Agenda für Europa geforderten „Digitalen Kompetenzen und Qualifikationen“, (2) zu den in der EU-Kompetenzagenda anvisierten „Kompetenzen zur Unterstützung des digitalen Wandels“ und (3) zu der im Aktionsplan für digitale Bildung genannten Priorität des Ausbaus digitaler Kompetenzen bei, indem es entsprechende Weiterbildungsangebote schafft („Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben“) und die Beteiligung daran ermöglicht („Weiterbildungsbonus“) sowie junge Menschen bei der Berufswahl auf digitale Inhalte aufmerksam macht („IT-Scouts“). Zudem zählt der ESF+ auf die Nationale Digitalstrategie ein, die u.a. die selbstbestimmte Mitgestaltung des digitalen Wandels durch Bürger/-innen forciert. Gleichzeitig schafft bzw. stärkt der ESF+ damit indirekt auch die bildungsrelevanten Voraussetzungen für die Umsetzung von technisch anspruchsvolleren Programmen wie „Digital Europe“ und „CEF2 Digital“.

#### Innovationsstrategien zur intelligenten Spezialisierung:

Der ESF+ leistet zudem einen Beitrag zur Regionalen Innovationsstrategie Schleswig-Holstein (RIS3.SH) - die bereits beschriebenen digitalisierungsrelevanten Maßnahmen tragen zur im Handlungsansatz 4 geforderten digitalen Transformation bei; zudem trägt der ESF+ mit der Schaffung neuer Weiterbildungsangebote, der Förderung der Weiterbildungsbeteiligung (Spezifisches Ziel g) und der zukunftsorientierten Beratungstätigkeiten für KMU (Spezifisches Ziel d) zum Handlungsansatz 1 bei, d.h. zur Stärkung der Innovationstätigkeiten insb. von KMU. Diese Aktionen leisten wiederum auch

einen Beitrag zum Handlungsfeld II der High-Tech-Strategie 2025, also zur Stärkung von Zukunftskompetenzen.

### **Herausforderungen bei der administrativen Kapazität und Governance**

In Schleswig-Holstein sind in der ESF-Umsetzung administrative Förderstrukturen entstanden, die sich über viele Jahre bewährt haben und die durch kontinuierlichen Bürokratieabbau (bspw. durch die verstärkte Nutzung von Pauschalen oder die geplante Digitalisierung der Antragstellung) weiterentwickelt wurden und werden. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren läuft über einen bewährten Partner (Investitionsbank SH), um eine Zentralisierung der Administrationskapazitäten zu schaffen. Die bewährte Zusammenarbeit der ESF-Verwaltungsbehörde mit fachlich verantwortlichen zwischengeschalteten Stellen wird in ähnlicher Weise fortgeführt. Herausforderungen bzgl. der administrativen Kapazitäten und Governance sind nicht erkennbar.

### **Bisherige Erfahrungen**

Die Umsetzung des ESF in Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2014-2020 wurde systematisch über den gesamten Förderzeitraum extern evaluiert und begleitet, u.a. durch fünf Fachevaluierungen zu einzelnen Förderangeboten und besonderen Fragestellungen sowie durch eine Wirkungsevaluierung. Insgesamt zeigten diese Untersuchungen, dass das ESF-OP der Förderperiode 2014 - 2020 weitestgehend plangemäß, effizient und wirksam im Sinne der Zielstellungen umgesetzt wird.

Diese Ergebnisse wurden im Programmplanungsprozess für die Förderperiode 2021-2027 umfassend berücksichtigt. Ziel war es dabei, bereits erprobte, wirksame und notwendige Instrumente entlang der gewonnenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und gleichzeitig neue Instrumente zu etablieren, die die geänderten oder neuen Herausforderungen des Landes aufgreifen.

### **Makroregionale und Meeresbeckenstrategien**

Für Schleswig-Holstein ist die EU-Ostseestrategie die einzig relevante makroregionale Strategie, die den ESF+ allerdings nur mittelbar betrifft. Durch den kontinuierlichen Austausch in der IMAG EU-Fonds und in der Arbeitsgruppe der fondsverwaltenden Ministerien wird sichergestellt, dass mögliche Anknüpfungspunkte zwischen Programm und Ostseestrategie erkannt und in der Umsetzung koordiniert werden. Im Begleitausschuss für den ESF+ wird das für die Ostseestrategie verantwortliche Ministerium vertreten sein.

## 1. Programmstrategie: wichtigste Herausforderungen und politische Maßnahmen

Tabelle 1

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Das spezifische Ziel wird vor dem Hintergrund des weiterhin unausgeschöpften Erwerbspotentials von Frauen verfolgt. So liegt die Erwerbstätigenquote von Frauen deutlich unter jener von Männern; zudem sind Frauen häufiger geringfügig und teilzeitbeschäftigt. Hieraus ergeben sich Investitionsbedarfe zur Unterstützung von Frauen hinsichtlich ihres Zugangs und ihrer Teilhabe am Arbeitsmarkt. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden	Das spezifische Ziel wird angesichts des wachsenden Fachkräftebedarf verfolgt, welcher durch den demographischen und digitalen Wandel und die Standortkonkurrenz zu anderen Bundesländern noch verstärkt wird. In einigen Branchen ist bereits ein Fachkräftemangel erkennbar. Hieraus ergeben sich Investitionsbedarfe zur Unterstützung der Unternehmen, insbesondere von KMU, bei der Umsetzung von entsprechenden Anpassungen in der Personalpolitik sowie bei der Rekrutierung und Sicherung von Fachkräften. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie	Das spezifische Ziel wird vor dem Hintergrund des noch nicht ausgeschöpften Beschäftigungspotentials junger Menschen verfolgt. So gibt es weiterhin eine hohe Zahl an jungen Menschen, die das (Aus-)Bildungssystem vorzeitig verlassen und eine überdurchschnittlich hohe Zahl an jungen Menschen am Übergang Schule Beruf mit Bildungsdefiziten. Hinzukommt eine sinkende Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und sich ändernde



Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
	Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen	Berufsbilder und -inhalte aufgrund des digitalen Wandels. Hieraus ergeben sich Investitionsbedarfe zur Unterstützung von Schüler/-innen ohne ersten allgemeinen Bildungsschulabschluss und von abbruchsgefährdeten Auszubildenden sowie präventive Maßnahmen zur Senkung der Abbruchquoten sowohl im Schul- als auch im Ausbildungsbereich. Ferner für (sonderpädagogische) Unterstützungsleistungen in Form von Beratung, Coaching und Begleitung für junge Menschen mit Bildungsdefiziten. Zudem die Förderung und Sicherstellung der Ausbildungsqualität bzw. Anpassung der Ausbildungsinhalte und -methoden an sich wandelnde Berufsbilder und -inhalte. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität	Das spezifische Ziel wird angesichts sich wandelnder Arbeitsanforderungen sowie der unterdurchschnittlichen Weiterbildungsbeteiligung einiger Personengruppen verfolgt. So steigen die Qualifikationsanforderungen an bestehende Arbeitskräfte aufgrund des demographischen und digitalen Wandels, es gibt einen steigenden Bedarf an technologischen und digitalen Kompetenzen und sich ändernde Tätigkeitsbereiche durch eine zunehmende Digitalisierung, sowie bestehende Unterschiede in der Weiterbildungsbeteiligung zwischen Personengruppen. Hieraus ergeben sich Investitionsbedarfe zur Förderung der Weiterbildungsbeteiligung von Unternehmen und Beschäftigten und eine zielgerichtete Anpassung der Weiterbildungsinhalte des Weiterbildungssystems an sich ändernde Qualifikationsanforderungen und gleichzeitige Sicherung der Weiterbildungsqualität. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

Politisches Ziel oder spezifisches Ziel des JTF	Spezifisches Ziel oder eigene Priorität*	Begründung (Zusammenfassung)
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Das spezifische Ziel wird angesichts der Konzentrierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung auf spezifische Personengruppen verfolgt. Es zeigt sich eine Benachteiligung bestimmter Personengruppen am Arbeitsmarkt bei gleichzeitiger Konzentrierung von Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung auf diese Personengruppen. Zudem verfestigt sich Langzeitarbeitslosigkeit, die Armutsgefährdung auch bei jungen Menschen erhöht sich und Geflüchtete stellen aufgrund zielgruppenspezifischer Herausforderungen eine besonders benachteiligte Personengruppe dar. Hieraus ergeben sich folgende Investitionsbedarfe: Generell eine individuelle Unterstützung von am (Übergang zum) Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen, sowie eine individuelle Unterstützung benachteiligter junger Menschen zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive und zum Kompetenzaufbau. Ferner passende Qualifizierungs- und Integrationsangebote und individuelle Begleitung zur persönlichen Stabilisierung, Qualifizierung und Integration von arbeitsmarktfernen Personen. Zudem flexible, individuelle Unterstützung von Geflüchteten, zur Überwindung der vielfältigen zielgruppenspezifischen Herausforderungen. Da finanzielle Rückflüsse nicht vorhanden bzw. nicht kalkulierbar sind, soll die Unterstützung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen erfolgen.

\* Eigene Prioritäten gemäß der ESF+-Verordnung.

## 2. Prioritäten

Bezug: Artikel 22 Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe c der Dachverordnung

### 2.1. Prioritäten, ausgenommen technische Hilfe

#### 2.1.1. Priorität: Prio. Prioritätsachse

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen (ESF+)

##### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Sicherstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsmarkt

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel c) eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

#### Frau & Beruf

In Schleswig-Holstein lässt sich im Vergleich der Geschlechter eine generell niedrigere Erwerbsbeteiligung der weiblichen Bevölkerung feststellen. Zusätzlich sind Frauen wesentlich häufiger als Männer in Teilzeit oder geringfügig beschäftigt. Um eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt sicherzustellen, setzt die geplante Förderung an unterschiedlichen Punkten an.

Kern des Angebots ist eine landesweite Beratungsinfrastruktur für Frauen. Schwerpunkte sind die Beratung zu Fragen des beruflichen (Wieder-)Einstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung. Ziel ist die Entwicklung passfähiger Strategien, die den individuellen Voraussetzungen und Interessen Rechnung tragen und die nachhaltige und langfristige Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt unterstützen. Die Beratungsstellen sollen zudem eine Lotsenfunktion im Hinblick auf weiterführende Beratungs-, Qualifizierungs- und andere Leistungsangebote Dritter wahrnehmen. Zudem unterstützt die Förderung Maßnahmen in den Bereichen Akquise, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Erreichung der Zielgruppe zu verbessern und so die Breitenwirksamkeit der vorgesehenen Förderangebote zu erhöhen.

Insgesamt tragen die aufgeführten geplanten Leistungen zu einer Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen bei, indem die Förderung die Informations- und Entscheidungsgrundlagen von Frauen zu verbessern hilft und so längerfristig auf eine gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben hinwirkt.

Durch die spezifische Ausrichtung der Förderung auf Frauen leistet die geplante Beratungsinfrastruktur auch einen unmittelbaren Beitrag zu den Grundsätzen „Gleichstellung der Geschlechter“ und „Chancengleichheit“ der europäischen Säule sozialer Rechte.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmentearten innerhalb des Spezifischen Ziels c) richten sich je nach Themenkomplex an unterschiedliche Zielgruppen.

Die vorgesehenen Beratungsleistungen zur Verbesserung der Erwerbsbeteiligung richten sich an erwerbsfähige Frauen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf die Aktivierung von Frauen aus der „stillen Reserve“. Daneben richten sich Angebote aber auch an geringfügig entlohnte, befristet oder Teilzeit beschäftigte Frauen, um ein vorhandenes Bestreben zur qualitativen Verbesserung der beruflichen Situation zu unterstützen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen und zu erläutern und die Beiträge der Vorhaben im Monitoring systematisch erfasst werden.

Für Zuwendungsempfänger und Projektträger wurde bereits in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ erarbeitet, der auch in der Förderperiode 2021 – 2027 eine praktische Hilfestellung bieten soll. Darüber hinaus werden die getroffenen Maßnahmen und Beiträge des Programms zu den Grundsätzen als Untersuchungsgegenstand im Evaluierungsplan verankert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen. Im SPZ c) sind bspw. die Beratungsstellen Frau & Beruf darauf ausgerichtet, die Erwerbsbeteiligung von Frauen im Land quantitativ und qualitativ zu verbessern und so bestehende Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt zu verringern.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels c) nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PSOI_01	Frauen	Anzahl	5.476,00	13.450,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_01	Beratene Frauen, die innerhalb von	Anteil	58,00	2018	60,00	Erhebung in Verbindung mit	

					6 Monaten infolge der Beratung konkrete Schritte zur beruflichen Veränderung ergriffen haben					Nachbefragung zu Langfristindikatoren	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---------------------------------------	--

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	142. Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt und zur Verringerung der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt	3.500.000,00
Prio	ESO4.3	Insgesamt			3.500.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	3.500.000,00
Prio	ESO4.3	Insgesamt			3.500.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	3.500.000,00
Prio	ESO4.3	Insgesamt			3.500.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	350.000,00
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	3.500.000,00
Prio	ESO4.3	Insgesamt			3.850.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.3	ESF+	Stärker entwickelt	01. Ausrichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter	3.500.000,00
Prio	ESO4.3	Insgesamt			3.500.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.4. Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie Förderung eines gesunden und gut angepassten Arbeitsumfelds, in dem Gesundheitsrisiken bekämpft werden (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Anpassung von Arbeitnehmenden, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel wurde in der Programmstrategie folgender besonderer Investitionsbedarf herausgearbeitet:

- Erfolgreiche Fachkräftesicherung (Fachkräftegewinnung und –bindung) durch Unternehmen.

Um diesem Investitionsbedarf zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel d) eine Reihe von Maßnahmen definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

#### Fachkräfteservice Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein sind bereits jetzt ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen und Besetzungsprobleme bei Arbeitsstellen auf unterschiedlichen Qualifikationsniveaus, insbesondere von Fachkräften und Auszubildenden, festzustellen. Angesichts eines prognostizierten deutlichen Rückgangs an Fachkräften bis zum Jahr 2035 aufgrund der demografischen Entwicklung droht sich der sozioökonomische Trend eines wachsenden Fachkräftemangels in Zukunft weiter zu verschärfen. Um den steigenden Bedarf an Fachkräften decken zu können, sind Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung und -bindung vorgesehen.

Ziel der Förderung ist die Etablierung einer landesweiten Anlaufstelle als Service- und Vernetzungsstelle für Belange der Fachkräftesicherung von Unternehmen in Schleswig-Holstein. Diese sollen sowohl bei Themen der Bindung als auch der Gewinnung von Fachkräften aktiv unterstützt und begleitet werden. Gleichzeitig soll die Bereitschaft der Unternehmen erhöht werden, sich in der Berufsausbildung zu engagieren und Praktika anzubieten. Auch das Thema Auslandsmobilität soll im Beratungsportfolio enthalten sein. Vermittelt werden sollen zudem Informationen zu weitergehenden Unterstützungsangeboten, wie zum Beispiel zu relevanten ESF-Bundesprogrammen. Die Servicestelle soll darüber hinaus Informationen zum Thema Fachkräftegewinnung und -bindung bündeln und veröffentlichen, sowie themenspezifische Veranstaltungen durchführen. Hierbei sollen die Fachkräftebedarfe beziehungsweise die Anforderungen, die sich aus der Digitalisierung einerseits und dem Umbau hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft andererseits für die Entwicklung des Humankapitals in Schleswig-Holstein ergeben, besonders im Fokus stehen.

Aufsetzend auf bestehende Strukturen in Zusammenarbeit mit dem Beratungsnetzwerk Fachkräftesicherung sind weiterhin gezielte Beratungsangebote für kleine und mittlere Unternehmen Bestandteil der Förderung. Die Unternehmen sollen einerseits über die Informationsangebote und Öffentlichkeitsarbeit der



zentralen Servicestelle auf diese Beratungsangebote aufmerksam gemacht, andererseits proaktiv über die Beraterinnen und Berater sowie die Netzwerke der Trägerinstitutionen angesprochen werden.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen im Bereich Fachkräftesicherung ein Beitrag zur Anpassung der Arbeitnehmenden und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an den Wandel geleistet werden, indem die Informationsbasis von Unternehmen und Beschäftigten zu den Herausforderungen des demografischen, technologischen, wirtschaftlichen und klimaschutzbezogenen Wandels und zu Anpassungsfähigkeiten verbessert werden. Mit dem Fokus auf die Entwicklung des Humankapitals als zentrale Ressource der Wirtschaft kann der ESF+ Schleswig-Holstein im Zusammenwirken mit dem EFRE und dem ELER so einen sehr spezifischen Beitrag zum Gelingen des Grünen Deals leisten. Der Fachkräfteservice Schleswig-Holstein trägt als zentrale Service- und Vernetzungsstelle des Landes im Bereich Fachkräftesicherung zudem zum Grundsatz der „Aktiven Unterstützung für Beschäftigung“ der europäischen Säule sozialer Rechte bei und leistet damit zumindest indirekt einen Beitrag zur Stärkung der Innovationstätigkeiten von KMU. Durch Beratungsangebote im Bereich Auslandsmobilität wird außerdem mittelbar ein Beitrag zum Grundsatz „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ geleistet.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmentearten zur Fachkräftegewinnung und -sicherung innerhalb des Spezifischen Ziels d) richten sich an kleine und mittlere Unternehmen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen und zu erläutern und die Beiträge der Vorhaben im Monitoring systematisch erfasst werden.

Für Zuwendungsempfänger und Projektträger wurde bereits in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ erarbeitet, der auch in der Förderperiode 2021 – 2027 eine praktische Hilfestellung bieten soll. Darüber hinaus werden die getroffenen Maßnahmen und Beiträge des Programms zu den Grundsätzen als Untersuchungsgegenstand im Evaluierungsplan verankert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen. Im SPZ d) sind die Beratungsangebote zur Fachkräftesicherung für KMU inhaltlich so ausgestaltet,

dass Zielstellungen der Grundsätze einen hohen Stellenwert genießen. Hier werden die Themen Familienfreundlichkeit, Chancengleichheit und Diversity als wichtige Aspekte der Personalgewinnung, -führung und -entwicklung in die Beratungen eingebettet.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels d) nicht vorgesehen.

#### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Einrichtungen	1.995,00	4.900,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_02	Beratene Unternehmen, die innerhalb von 6 Monaten nach der Beratung weitere Schritte zur Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen einleiten	Anteil	73,00	2020	70,00	Erfassungsbo- gen	

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	146. Unterstützung für die Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen sowie Unternehmerinnen und Unternehmern an Veränderungen	4.637.000,00
Prio	ESO4.4	Insgesamt			4.637.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	4.637.000,00
Prio	ESO4.4	Insgesamt			4.637.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	4.637.000,00
Prio	ESO4.4	Insgesamt			4.637.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	463.700,00
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	463.700,00
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	4.637.000,00
Prio	ESO4.4	Insgesamt			5.564.400,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.4	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	4.637.000,00
Prio	ESO4.4	Insgesamt			4.637.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung, insbesondere für benachteiligte Gruppen, wurden in der Programmstrategie folgende Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Erhöhung der Berufswahlkompetenz und Ausbildungsfähigkeit von Schüler/-innen mit individuellen und sonderpädagogischen Förderbedarfen
- Reduzierung der Anzahl von Jugendlichen im Übergangssystem sowie der vorzeitigen Vertragslösungen
- Stärkung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben und Sicherstellung des Zugangs zu qualitativ hochwertigen und zukunftsgerichteten Ausbildungsinhalten und -methoden

Um diese Investitionsbedarfe zu adressieren, wurden unter dem Spezifischen Ziel f) mehrere konkrete Maßnahmen definiert, die nachfolgend erläutert werden:

Handlungskonzept STEP (Selbsteinschätzung, Training, Entwicklung, Perspektive)

In den letzten Jahren verlassen in Schleswig-Holstein zunehmend mehr Schüler/-innen die allgemeinbildenden Schulen ohne Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Schüler/-innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen. Das Handlungskonzept STEP dient dazu, benachteiligte junge Menschen frühzeitig im Schulsystem zu unterstützen, auf einen Schulabschluss hinzuwirken und Übergänge von der schulischen in die berufliche Bildung zu ermöglichen.

Der Kern der Förderung liegt auf der (sozial-)pädagogischen Begleitung und Unterstützung von Schüler/-innen mit individuellen Unterstützungsbedarf (der Schüler/-innen in Flexiblen Übergangsphasen n. § 43 SchulG und jenen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten) in Einzel- oder Gruppenmaßnahmen. Coaching-Fachkräfte führen hierbei umfassende, berufsorientierende Maßnahmen durch, um die Zielgruppen auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die genaue Schwerpunktsetzung des Coachings wird dabei von den zielgruppenspezifischen Anforderungen, die in Coaching-Modulen beschrieben werden, bestimmt. Ziel der Förderung ist dabei primär die Erhöhung der Berufswahlkompetenz und Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden. Im Kontext des „Whole School Approaches“ lässt sich der Ansatz auf der sektorübergreifenden Ebene verorten, indem durch die Partnerschaft mit den Coaching-Fachkräften gezielte Interventionen zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in Ausbildung ermöglicht werden.

Insgesamt unterstützen die Maßnahmen den gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Bildung, indem sie Berufswahlkompetenz und Ausbildungsfähigkeit von benachteiligten Schüler/-innen erhöhen und mit einem individuellen Fokus auf weitere (Aus-)Bildungswege vorbereiten. Durch die individuelle berufsorientierende Unterstützung benachteiligter Schüler/innen leistet die Förderung einen unmittelbaren Beitrag zu den Grundsätzen „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“, „Inklusion von Menschen mit Behinderungen“, „Gleichstellung der Geschlechter“ „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ und „Chancengleichheit“ der ESSR.

### Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung

In Schleswig-Holstein münden weiterhin im Bundesvergleich überdurchschnittlich viele junge Menschen im Anschluss an die Schule in den Übergangsbereich ein, anstatt eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen. Gleichzeitig ist erkennbar, dass die Quote vorzeitiger Vertragslösungen weiter über dem Bundesdurchschnitt liegt, ebenso wie die Anzahl der unbesetzten Ausbildungsstellen. Hier setzt die Aktion „Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung“ an: junge Menschen im Übergangsbereich und junge Menschen, die ihren Ausbildungsvertrag vorzeitig lösen (wollen), sollen unterstützt und gleichzeitig die Attraktivität der dualen Berufsbildung (insb. im IT-Bereich) unter Jugendlichen erhöht werden. Hierzu sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen.

Zum einen sollen Coaches junge Menschen in schulischen Bildungsgängen des Übergangsbereichs durch Einzel- und Gruppenmaßnahmen (sozialpädagogisch) begleiten, um die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Zielgruppe zu steigern. Inhaltlich widmen sich die verschiedenen Coaching-Formate Themen, wie der Berufsorientierung und -wahl, der Ausbildungsplatzsuche und der Bewerbung, um den Übergang in eine Berufsausbildung zu erleichtern. Weiterhin werden Maßnahmen zur Vor- und Nachbereitung von Praktika sowie zur Begleitung der Schüler/innen und der Betriebe implementiert.

IT-Scouts wenden sich daneben gezielt an junge Menschen, um ein Interesse an einer beruflichen Perspektive mit digitalen Inhalten zu wecken und zu entwickeln. Im Zuge des digitalen Wandels gilt es dabei besonders, die Berührungsängste gegenüber technischen (IT-)Berufen abzubauen und das Berufswahlspektrum der Jugendlichen zu erweitern. Hierfür sollen berufsorientierende Maßnahmen auch unter Einbeziehung beteiligter Akteure (z. B. Eltern, Schulen, Betriebe und Kammern) durchgeführt werden, um die Berufswahlentscheidung zu unterstützen und ggf. erste Kontakte zu knüpfen. Zusätzlich sollen Ausbildungsbetriebe im IT-Bereich bei der Auszubildendensuche und Lehrkräfte bei der Vermittlung von digitalen Inhalten flankierend begleitet werden.

Beratungen der Regionalen Ausbildungsbetreuung sollen schließlich zur Abbruchprävention beitragen und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse von abbruchsgefährdeten Auszubildenden leisten. Für den Fall eines bereits vorzeitig gelösten Ausbildungsvertrags sollen die Teilnehmenden mit Hilfe von vernetzenden und berufsvorbereitenden sowie -orientierenden Maßnahmen beim Übergang in eine neue Ausbildung, Schule bzw. Betrieb unterstützt werden.

Im Verbund tragen diese (Präventions-)Maßnahmen zu einem gleichberechtigteren Zugang zu beruflicher Bildung bei, indem sie Jugendliche im Übergangsbereich und abbruchsgefährdete Auszubildende stabilisieren, berufsrelevante Kompetenzen stärken und zu einer eigenständigen und fundierten Berufswahlentscheidung befähigen. Damit unterstützt die Förderung gezielt die Umsetzung der Grundsätze „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ und „Chancengleichheit“ der ESSR. Der spezifische Fokus auf Jugendliche trägt dem Grundsatz der „Betreuung und Unterstützung von Kindern“ Rechnung.

Außerdem leisten die IT-Scouts durch ihre Sensibilisierungsarbeit mit jungen Menschen einen Beitrag zu den (1) den in der Digitalen Agenda für Europa Digitalagenda geforderten „Digitalen Kompetenzen und Qualifikationen“, (2) zu den in der EU-Kompetenzagenda anvisierten „Kompetenzen zur Unterstützung des digitalen Wandels“ und (3) zu der im Aktionsplan für digitale Bildung genannten Priorität des Ausbaus digitaler Kompetenzen.

### Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung (ÜLU)

In Schleswig-Holstein ist der Anteil von Ausbildungsbetrieben an allen Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den letzten Jahren gesunken. Dazu verändern sich mit dem digitalen Wandel auch die Anforderungen an das Ausbildungssystem, was insbesondere Kleinstbetriebe vor eine Herausforderung stellt. Um die Ausbildungsbereitschaft von Betrieben zu erhöhen und qualitativ hochwertige sowie zukunftsgerichtete Ausbildungsinhalte und -methoden zu gewährleisten, ist die Förderung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) im Handwerk und den grünen Berufen geplant.

Kern der Förderung ist die finanzielle Unterstützung von Betrieben im Handwerk und in den sogenannten grünen Berufen hinsichtlich der Inanspruchnahme von überbetrieblichen Lehrlingsunterweisungen (ÜLU): Bezuschusst wird die Teilnahme von Auszubildenden an bundes- oder landesweit anerkannten ÜLU-Lehrgängen der Grund- und Fachstufe im Handwerk sowie ÜLU-Lehrgängen in grünen Berufen. Als Teil der fachpraktischen Ausbildung stellen ÜLU-Lehrgänge sicher, dass Auszubildende unabhängig vom Spezialisierungsgrad und der Innovationskraft des eigenen Ausbildungsbetriebs ihr Berufsbild vollständig erlernen und eine Ausbildung auf dem modernsten technischen Niveau durchlaufen.

Die Förderung trägt somit zu einem gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger beruflicher Bildung bei, indem sie den Kostenaufwand der ÜLU senkt und damit die Ausbildungsbereitschaft insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe erhöht. Gleichzeitig stellt sie eine zukunftsgerichtete Qualifizierung der Auszubildenden sicher und stellt damit die Weichen für eine erfolgreiche Anpassung der Betriebe an den digitalen Wandel. Damit nimmt die Förderung auch die sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Blick und trägt unmittelbar zum Grundsatz „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“ der ESSR bei. Zudem wird durch die Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung der Grundsatz „allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ unterstützt. Schließlich trägt die Förderung der ÜLU in grünen Berufen unmittelbar zur Stärkung der – in der EU-Kompetenzagenda geforderten – „Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen Wandels“ sowie (2) zu der im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung geforderten „wirksamen Klimaschutzbildung“ bei.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen im Rahmen des Spezifischen Ziels f) richten sich an Jugendliche und junge Menschen unter 30 Jahren, wobei sich hierunter unterschiedliche Personengruppen subsumieren:

Durch das Handlungskonzept STEP sollen benachteiligte Schüler/-innen mit individuellem Unterstützungsbedarf an allgemeinbildenden Schulen und in den Förderzentren unterstützt werden. Jugendliche im Übergangsbereich der beruflichen Schulen sowie Auszubildende, die vor einer Vertragslösung stehen oder eine solche bereits vollzogen haben, sollen insbesondere durch Maßnahmen der Berufsvorbereitung und Ausbildungsbetreuung unterstützt werden.

Schließlich wendet sich die Förderung an Auszubildende und Ausbildungsbetriebe im Handwerk und den grünen Berufen, um eine hochwertige Ausbildung zu sichern und die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe zu erhöhen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen und zu erläutern und die Beiträge der Vorhaben im Monitoring systematisch erfasst werden.

Für Zuwendungsempfänger und Projektträger wurde bereits in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ erarbeitet, der auch in der Förderperiode 2021 – 2027 eine praktische Hilfestellung bieten soll. Darüber hinaus werden die getroffenen Maßnahmen und Beiträge des Programms zu den Grundsätzen als Untersuchungsgegenstand im Evaluierungsplan verankert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen. Im SPZ f) stellen die Angebote für junge Menschen an der ersten und zweiten Schwelle des Übergangs von der Schule in den Beruf Schwerpunkte dar. Die Coaching-Angebote richten sich dabei insbesondere an individuell benachteiligte oder beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler, für die der Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung eine besondere Schwierigkeit darstellt. Zudem soll durch die Förderung Geschlechterstereotypen in der Berufswahl entgegengewirkt und so ein Beitrag geleistet werden, langfristig die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abzubauen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.



Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels f) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	EECO09	Teilnehmer mit Abschluss der Sekundarstufe I oder weniger	Personen	26.827,00	61.566,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_03-2	Teilnehmer/innen mit ISCED 0-2, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anteil	34,00	2020	68,00	Monitoring	Basis-Outputindikator: CO09

2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	149. Unterstützung der Primar- und Sekundarschulbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	40.436.620,00
Prio	ESO4.6	Insgesamt			40.436.620,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	40.436.620,00
Prio	ESO4.6	Insgesamt			40.436.620,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	40.436.620,00
Prio	ESO4.6	Insgesamt			40.436.620,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	3.200.000,00
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	2.698.621,22
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	5.171.659,57
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	9.500.000,00
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	40.436.620,00
Prio	ESO4.6	Insgesamt			61.006.900,79

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.6	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	40.436.620,00
Prio	ESO4.6	Insgesamt			40.436.620,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.7. Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität (ESF+)

#### 2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung des lebenslangen Lernens und der besseren Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts wurden in der Programmstrategie folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Förderung der Weiterbildungsbeteiligung von Unternehmen und Beschäftigten
- Zielgerichtete Anpassung der Weiterbildungsinhalte und -methoden des Weiterbildungssystems an sich ändernde Qualifikationsanforderungen bei gleichzeitiger Sicherung der Weiterbildungsqualität

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel g) zwei Maßnahmekomplexe definiert, die nachfolgend detailliert erörtert werden.

#### Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein gewinnt Weiterbildung zunehmend an Bedeutung, sowohl für Betriebe als auch für Erwerbstätige: Für Betriebe ist die Weiterbildung der Belegschaft erforderlich, um dem stetig wachsenden Fachkräftebedarf und -mangel in verschiedenen Branchen begegnen zu können. Hinzu kommt der digitale Wandel, der laut Prognosen einen massiv steigenden Bedarf an technologischen Fähigkeiten und an entsprechender Weiterbildung in Betrieben mit sich bringt. Dies wiederum hat auch Auswirkungen auf Erwerbstätige: Für sie wird lebenslanges Lernen notwendig, um den Qualifikationsanforderungen, die durch den technologischen und digitalen Wandel steigen, gerecht zu werden. Neue und geänderte Kompetenzanforderungen für Beschäftigte erwachsen schließlich auch aus dem Umbau zu einer nachhaltigen, ressourcenschonenden und klimaneutralen Wirtschaft. Entsprechend zielt der geplante Weiterbildungsbonus darauf ab, die Weiterbildungsbeteiligung von Betrieben und Beschäftigten zu erhöhen, um Schritt zu halten mit den wachsenden und geänderten Kompetenzanforderungen.

Kern des Weiterbildungsbonus ist die finanzielle Zuschussung zu Weiterbildungsmaßnahmen von Erwerbstätigen. Die Seminarkosten einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sollen dabei zu einem Anteil durch den ESF+ getragen werden.

Insgesamt soll der Weiterbildungsbonus zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Erwerbstätigen und Betrieben sowie zur Förderung des lebenslangen Lernens beitragen, indem er den Kostenaufwand für Weiterbildungsmaßnahmen deutlich senkt. Damit leistet die Förderung einen unmittelbaren Beitrag zur Umsetzung des Grundsatzes „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ der europäischen Säule sozialer Rechte und unterstützt unmittelbar die Umsetzung der EU-Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz

und den in der Digitalen Agenda für Europa und im Aktionsplan für digitale Bildung geforderten Ausbau digitaler Kompetenzen. Die erhöhte Weiterbildungsbeteiligung wiederum soll die Beschäftigungsfähigkeit der Erwerbstätigen nachhaltig sicherstellen und Betrieben ermöglichen, adäquat auf den Fachkräftebedarf und den digitalen und ökologischen Wandel reagieren zu können.

Mittelbar trägt der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein damit auch zum Grundsatz „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“ bei.

#### Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben

Die Anforderungen an die Weiterbildung und das Weiterbildungssystem in Schleswig-Holstein nehmen zu, bedingt durch den rasanten technologischen und digitalen Wandel sowie die wachsenden Anforderungen des Klima- und Ressourcenschutzes. Eine Herausforderung für die Betriebe und Beschäftigten besteht darin, Schritt zu halten mit dem dadurch bedingten Wandel der beruflichen Anforderungen und der Berufsbilder. Nicht zuletzt besteht ein Bedarf für die Wirtschaft Schleswig-Holsteins, relevante Trends aufzugreifen und zum Erhalt und Ausbau der Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten das qualifikatorische Niveau auf dem neuesten Stand zu halten. Dies gilt insbesondere für spezielle zukunftssträchtige Wirtschaftsbereiche, wie die Energiewirtschaft, aber auch andere wichtige Branchen, die sich im umweltschonenden und klimafreundlichen Umbau befinden. Somit gilt es, Weiterbildungsinhalte an aktuellen Anforderungen (Digitalisierung, Klimawandel sowie Fachkräftebedarf) passgenau auszurichten und gleichzeitig eine hohe Weiterbildungsqualität zu gewährleisten. Hier setzt der Maßnahmeschwerpunkt „Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben“ an.

Ziel ist es, innovative Qualifizierungsmodule für neue berufliche Anforderungen, insbesondere in den Bereichen erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, Umwelt und Klima zu entwickeln und zu erproben. Entwickelt werden sie durch Weiterbildungsträger in Kooperation mit kleinen und mittleren Unternehmen, erprobt werden sie mit den Beschäftigten der Unternehmen. Die Aktion soll dabei die Personal- und Sachausgaben bezuschussen, die bei der Entwicklung der Module und anschließender Testphase entstehen.

Damit trägt die geplante Aktion zur Förderung des lebenslangen Lernens und der besseren Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen bei: Die Vorhaben ergänzen das Weiterbildungssystem mit passgenauen und bedarfsgerechten Weiterbildungsbausteinen, wodurch in der Folge die Qualifizierungsniveaus der teilnehmenden Beschäftigten besser an die veränderten Anforderungsprofile ihrer Branchen angepasst werden können.

Entsprechend tragen die geplanten branchenspezifischen Qualifizierungsvorhaben unmittelbar zur Umsetzung der Grundsätze „Sichere und anpassungsfähige Beschäftigung“ und „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ der ESSR, unterstützen ebenfalls die EU-Kompetenzagenda und flankieren mit dem bedarfsorientierten Ansatz die sektorspezifischen Anpassungsmaßnahmen des EFRE und des ELER in Schleswig-Holstein.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Die geplanten Maßnahmen innerhalb des Spezifischen Ziels g) richten sich je nach Themenkomplex an unterschiedliche Zielgruppen:

Der Weiterbildungsbonus SH richtet sich an Erwerbstätige. Neben Beschäftigten und Auszubildenden in Unternehmen fallen darunter unter anderem auch Selbstständige, Freiberufler/-innen, Inhaber/-innen von Unternehmen.

Der Maßnahmenschwerpunkt „Branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben“ richtet sich hingegen an KMU und ihre Beschäftigten. Der Förderschwerpunkt soll dabei auf den Branchen Erneuerbare Energie, Energiewirtschaft, Umwelt und Klima liegen.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen und zu erläutern und die Beiträge der Vorhaben im Monitoring systematisch erfasst werden.

Für Zuwendungsempfänger und Projektträger wurde bereits in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ erarbeitet, der auch in der Förderperiode 2021 – 2027 eine praktische Hilfestellung bieten soll. Darüber hinaus werden die getroffenen Maßnahmen und Beiträge des Programms zu den Grundsätzen als Untersuchungsgegenstand im Evaluierungsplan verankert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen. Im SPZ g) besitzt der Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein eine besondere Relevanz für die Grundsätze. Die Wirkungsevaluierung der Förderperiode 2014 – 2020 zeigte auf, dass das Angebot überproportional von Frauen in Anspruch genommen wird und, dass insgesamt mehrheitlich Teilnehmende aus kleinen und Kleinstunternehmen erreicht werden, in denen die Weiterbildungsstrukturen in der Regel weniger stark ausgeprägt sind.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels g) nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels g) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels g) nicht vorgesehen.

2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECO05	Erwerbstätige, auch Selbstständige	Personen	2.456,00	9.049,00
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	EECO19	Zahl der unterstützten Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen	Einrichtungen	41,00	100,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_03-1	Erwerbstätige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anteil	73,00	2020	70,00	Monitoring	Basis-Outputindikator: CO05 Erwerbstätige

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	151. Unterstützung der Erwachsenenbildung (mit Ausnahme von Infrastrukturanlagen)	12.027.000,00
Prio	ESO4.7	Insgesamt			12.027.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	12.027.000,00
Prio	ESO4.7	Insgesamt			12.027.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	12.027.000,00
Prio	ESO4.7	Insgesamt			12.027.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	01. Beitrag zu grünen Kompetenzen und Arbeitsplätzen und zur grünen Wirtschaft	1.515.000,00
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Entwicklung digitaler Kompetenzen und Arbeitsplätze	1.657.200,00
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	04. Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	2.249.250,00
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	12.027.000,00



Prio	ESO4.7	Insgesamt			17.448.450,00
------	--------	-----------	--	--	---------------

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.7	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	12.027.000,00
Prio	ESO4.7	Insgesamt			12.027.000,00

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.

2.1.1.1. Spezifisches Ziel: ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen (ESF+)

2.1.1.1.1. Interventionen der Fonds

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffern i, iii, iv, v, vi und vii der Dachverordnung

Entsprechende Maßnahmenarten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung:

In Bezug auf die Förderung der aktiven Integration mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit wurden in der Programmstrategie folgende besondere Investitionsbedarfe herausgearbeitet:

- Individuelle Beratung und passende Qualifizierungs- und Integrationsangebote zur persönlichen Stabilisierung, Qualifizierung und Integration von arbeitsmarktfernen Personen
- Individuelle Unterstützung benachteiligter junger Menschen zur Entwicklung einer beruflichen Perspektive und zum Kompetenzaufbau
- Individuelle Unterstützung von Geflüchteten zur Überwindung der vielfältigen zielgruppenspezifischen Herausforderungen

Um diesen Investitionsbedarfen zu entsprechen, wurden im Spezifischen Ziel h) eine Reihe spezifischer Maßnahmen definiert, die nachfolgend erörtert werden.

#### Innovative Wege in Beschäftigung

In Schleswig-Holstein lässt sich ein Trend hin zu einer Konzentration von Langzeitarbeitslosigkeit und Armutsgefährdung auf bestimmte benachteiligte Personengruppen feststellen. Um einer Verfestigung entgegenzuwirken, setzt die geplante Förderung bei einer gezielten Unterstützung (langzeit-) arbeitsloser Personen an.

Die vorgesehenen Leistungen zielen allgemein auf eine nachhaltige Integration benachteiligter Personengruppen wie z.B. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose im SGB II Bezug in den ersten Arbeitsmarkt ab. Um eine passgenaue Integration zu ermöglichen, sind dabei modellhafte zielgruppenspezifische Angebotsformen vorgesehen. Konkret sollen die vorgesehenen Maßnahmen unter anderem die Vermittlung von arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen und Teilqualifikationen an die Zielgruppe, ganzheitliche sozialpädagogische Beratung und Begleitung auch unter Berücksichtigung des privaten und familiären Umfelds sowie Leistungen im Bereich Übergangmanagement und -begleitung umfassen. Dabei sollen auch soziale Innovationen erprobt und bestehende Ansätze, Werkzeuge und Methoden verbessert werden.

Insgesamt tragen die aufgeführten geplanten Leistungen zu einer Verbesserung der Chancengleichheit und Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit bei, indem Arbeitslose und Langzeitarbeitslose gezielt beschäftigungsorientiert gefördert werden und auf eine Erhöhung der Arbeitsmarktnähe der Zielgruppe hingewirkt wird. Mit Blick auf die ESSR leistet die geplante Förderung damit einen Beitrag zu den Grundsätzen „Chancengleichheit“ und „Leistungen bei Arbeitslosigkeit.“

## Produktionsschulen

Angesichts einer steigenden Armutsgefährdung junger Menschen in den letzten Jahren besteht konkreter Investitionsbedarf im Hinblick auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Ausbildungsreife der Zielgruppe. Zur Stärkung der beruflichen Perspektive und dem Abbau von Vermittlungshemmnissen junger Menschen mit Bildungsdefiziten setzen die geplanten Maßnahmen an unterschiedlichen Punkten an.

Die vorgesehenen Leistungen adressieren primär junge, nicht mehr schulpflichtige Menschen ohne berufliche Perspektive, die zuvor durch Lernmüdigkeit, fehlende Basiskompetenzen oder psychische Beeinträchtigungen aus dem Bildungsprozess ausgeschieden sind. Ziel ist es, diese benachteiligten jungen Menschen sozial zu stabilisieren und schrittweise ihre Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Konkret umfassen die geplanten Maßnahmen unter anderem die Vermittlung fachpraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten, sozialer und persönlicher Kompetenzen sowie die Verringerung sonstiger Bildungsdefizite. Im Vordergrund der Maßnahmen stehen praxisorientierte Lehr- und Lernprozesse nach dem Produktionsschulprinzip, die die jungen Menschen gezielt auf die Anforderungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorbereiten und so zur individuellen Entwicklung einer tragfähigen beruflichen Perspektive beitragen. Ergänzend sind psychologische Beratungs- und Betreuungsangebote angedacht, um vielfach vorhandene Hintergrundproblemlagen zu bearbeiten.

Insgesamt tragen die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Chancengleichheit und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit bei, indem junge Menschen mit multiplen Arbeitsmarkthemmnissen an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt herangeführt werden und so ihre Chancen auf eine verbesserte berufliche und gesellschaftliche Teilhabe erhöht werden. Neben einem unmittelbaren Beitrag zu den Grundsätzen „Chancengleichheit“ und „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“ der ESSR wird mittelbar auch die Umsetzung des Grundsatzes „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ unterstützt.

## PAM - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Angesichts der vielfältigen zielgruppenspezifischen Herausforderungen an Geflüchtete im Hinblick auf eine gelingende Integration am Arbeitsmarkt besteht besonderer Investitionsbedarf hinsichtlich eines flexiblen und möglichst individuellen Unterstützungsangebots, das die Arbeit der Agenturen für Arbeit und Jobcenter flankiert.

Im Rahmen der Förderung soll eine flächendeckende und leistungsfähige Beratungsinfrastruktur etabliert werden, die Geflüchtete unabhängig von Alter, Herkunftsland, Aufenthaltsstatus und Geschlecht auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder den Arbeitsmarkt unterstützt. Die Unterstützungsstruktur soll die Zielgruppe aktivieren und langfristig zu einer eigenständigen wirtschaftlichen Existenzsicherung Geflüchteter beitragen. Ergänzt werden soll die Begleitung und Beratung der Zielgruppe durch bedarfsgerechte Förderangebote wie beispielsweise berufsbezogene Sprachtrainings. Daneben sind weitere Leistungsbausteine wie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Bedarfsanalysen sowie Multiplikatoren-Veranstaltungen geplant, die zu einer verbesserten Vernetzung innerhalb des Themenkomplexes beitragen sollen.

Insgesamt wird durch die geplanten Maßnahmen die nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten unterstützt und so ein Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit, aktiven Teilhabe und Beschäftigungsfähigkeit einer besonders benachteiligten Personengruppe geleistet. Damit steht die Förderung im Einklang mit den Grundsätzen „Chancengleichheit“ und „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ der ESSR.

## Alphabetisierung und Grundbildung

In Schleswig-Holstein gelten mehr als 200.000 erwachsene Personen als gering literalisiert, sind also allenfalls in der Lage einfache Sätze zu lesen und zu schreiben. Gering literalisierte Menschen beziehungsweise Personen mit anderweitigen Defiziten in der Grundbildung weisen in Bezug auf ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt teils erhebliche Vermittlungshürden auf und sind häufiger vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Die geplanten Maßnahmen im Bereich Alphabetisierung / Grundbildung zielen auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Chancengleichheit Betroffener ab und setzen dabei an zwei Punkten an.

Zum einen werden gering literalisierte Erwachsene beziehungsweise Personen mit Defiziten in der Grundbildung durch spezielle Unterrichtsangebote bei der Erweiterung ihrer schriftsprachlichen Grundbildungskompetenzen unterstützt. Ziel ist es hier, durch die Vermittlung von Lese- und Schreibkompetenzen die Beschäftigungsfähigkeit betroffener Personen zu erhöhen und so auch einen nachhaltigen Beitrag zur verbesserten Ausschöpfung des Erwerbspotentials der Zielgruppe zu leisten. Hinzu kommen Informations- und Beratungsangebote für diese Zielgruppe. Außerdem sind Leistungsbausteine im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Netzwerkarbeit geplant.

Insgesamt soll durch die Maßnahmen im Bereich Alphabetisierung / Grundbildung ein Beitrag zur Chancengleichheit, aktiven Teilhabe und erhöhten Beschäftigungsfähigkeit von benachteiligten Personengruppen geleistet werden, indem gering literalisierte Erwachsene und Personen mit Defiziten in der Grundbildung gezielt in der Verbesserung ihrer Kompetenzen unterstützt werden. Damit trägt die Förderung unmittelbar zur Umsetzung der Grundsätze „Allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen“ und „Aktive Unterstützung für Beschäftigung“ der ESSR bei.

Wichtigste Zielgruppen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iii der Dachverordnung:

Das differenzierte Maßnahmeangebot innerhalb des Spezifischen Ziels h) richtet sich an am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen und hier insbesondere Arbeitslose und Langzeitarbeitslose. Der Fokus der innovativen Projekte liegt dabei auf Personen im Rechtskreis SGB II, wobei die Ausgestaltung durch Ideenwettbewerbe ermöglichen soll, die Förderung zielgerichtet auf bestimmte Personengruppen mit besonders hohen Zugangshürden zum Arbeitsmarkt auszurichten. Die Produktionsschulangebote wenden sich an junge Menschen mit fehlendem Zugang zu Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Das Netzwerk Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete greift die besonderen Herausforderungen dieser Zielgruppe auf und unterstützt diese bei ihrer Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. Die Maßnahmen zur Alphabetisierung / Grundbildung richten sich schließlich an gering literalisierte Erwachsene und Personen mit defizitärer Grundbildung, die aufgrund dessen von Arbeitslosigkeit betroffen oder bedroht sind.

Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichberechtigung, Inklusion und Nichtdiskriminierung – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer iv der Dachverordnung und Artikel 6 der ESF+-Verordnung

Zur Einhaltung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgt das Land Schleswig-Holstein eine Doppelstrategie. Zum einen werden über die gesamte Programmlaufzeit Maßnahmen vorgesehen, die im Querschnitt des Programms eine diskriminierungsfreie und gleichstellungsfördernde Implementierung sicherstellen. Dazu gehört, dass Zuwendungsempfänger angehalten werden, bei Antragstellung die spezifischen Beiträge der Vorhaben zu den Grundsätzen darzulegen und zu erläutern und die Beiträge der Vorhaben im Monitoring systematisch erfasst werden.

Für Zuwendungsempfänger und Projektträger wurde bereits in der Förderperiode 2014 – 2020 ein Leitfaden „Gender Mainstreaming und Antidiskriminierung im Landesprogramm Arbeit“ erarbeitet, der auch in der Förderperiode 2021 – 2027 eine praktische Hilfestellung bieten soll. Darüber hinaus werden die getroffenen Maßnahmen und Beiträge des Programms zu den Grundsätzen als Untersuchungsgegenstand im Evaluierungsplan verankert.

Zum anderen wurde im Rahmen der Programmierung darauf geachtet, dass die geplanten Fördermaßnahmen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung die mit den Grundsätzen verknüpften Zielstellungen unterstützen. Die Förderung im SPZ h) ist Gänze als hoch relevant für den Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung zu erachten, dass sich die einzelnen Angebote an besonders am Arbeitsmarkt benachteiligte und von sozialer Ausgrenzung bedrohte Zielgruppen richten. Primärziel aller Angebote ist, die bestehenden Benachteiligungen abzubauen und so die Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Teilhabe von (geflüchteten) Frauen findet zudem Berücksichtigung im Netzwerk zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter. Besonderen Bedarfslagen von Frauen soll auch die Ausgestaltung der Ideenwettbewerbe in der Aktion Innovative Wege in Beschäftigung Rechnung tragen.

Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich des geplanten Einsatzes von territorialen Instrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer v der Dachverordnung

Der Einsatz integrierter territorialer Investitionen oder anderer territorialer Instrumente ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Maßnahmen – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vi der Dachverordnung

Die Umsetzung von interregionalen und transnationalen Maßnahmen ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

Geplante Nutzung von Finanzinstrumenten – Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer vii der Dachverordnung

Der Einsatz von Finanzierungsinstrumenten ist im Rahmen des Spezifischen Ziels h) nicht vorgesehen.

### 2.1.1.1.2. Indikatoren

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung und Artikel 8 der EFRE- und KF-Verordnung

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Etappenziel (2024)	Sollvorgabe (2029)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	EECO02	Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose	Personen	3.334,00	8.190,00

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer ii der Dachverordnung

Tabelle 3: Ergebnisindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	ID	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs- oder Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe (2029)	Datenquelle	Anmerkungen
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_03-3	Arbeitslose, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangt haben	Anteil			62,00	Monitoring	Basis-Outputindikator: CO02
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	PSEI_04	Arbeitslose, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige	Anteil			27,00	Monitoring	Basis-Outputindikator: CO02

### 2.1.1.1.3. Indikative Aufschlüsselung der geplanten Mittel (EU) nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe d Ziffer viii der Dachverordnung

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	152. Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft	24.784.000,00
Prio	ESO4.8	Insgesamt			24.784.000,00

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	01. Finanzhilfe	24.784.000,00
Prio	ESO4.8	Insgesamt			24.784.000,00

Tabelle 6: Dimension 3 – territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	33. Sonstige Ansätze – Keine territoriale Ausrichtung	24.784.000,00
Prio	ESO4.8	Insgesamt			24.784.000,00

Tabelle 7: Dimension 6 – sekundäre ESF+-Themen

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	05. Nichtdiskriminierung	14.142.000,00
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	06. Bekämpfung der Kinderarmut	3.725.000,00
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	10. Bewältigung der im Rahmen des Europäischen Semesters ermittelten Herausforderungen	24.784.000,00
Prio	ESO4.8	Insgesamt			42.651.000,00

Tabelle 8: Dimension 7 – Dimension „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF+\*, EFRE, Kohäsionsfonds und JTF

Priorität	Spezifisches Ziel	Fonds	Regionenkategorie	Code	Betrag (EUR)
Prio	ESO4.8	ESF+	Stärker entwickelt	02. Durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung	24.784.000,00

Prio	ESO4.8	Insgesamt			24.784.000,00
------	--------	-----------	--	--	---------------

\* Grundsätzlich wird mit 40 % der ESF+-Mittel zur Nachverfolgung der Geschlechtergleichstellung beigetragen. Wenn ein Mitgliedstaat beschließt, Artikel 6 der ESF+-Verordnung anzuwenden, gilt 100 %.



## 2.2. Priorität technische Hilfe

### 3. Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffern i, ii und iii, Artikel 112 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 14 und 26 der Dachverordnung

#### 3.1. Übertragungen und Beiträge (1)

Bezug: Artikel 14, 26 und 27 der Dachverordnung

Programmänderung in Bezug auf Folgendes:	<input type="checkbox"/> Beitrag zu InvestEU
	<input type="checkbox"/> Übertragung auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung
	<input type="checkbox"/> Übertragung zwischen dem EFRE, dem ESF+ oder dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds

(1) Dies gilt nur für Programmänderungen im Einklang mit Artikel 14 und Artikel 26 der Dachverordnung; hiervon ausgenommen sind ergänzende Übertragungen auf den JTF im Einklang mit Artikel 27 der Dachverordnung. Die Übertragungen berühren nicht die jährliche Aufschlüsselung der Finanzmittel für einen Mitgliedstaat auf Ebene des MFR.

Tabelle 15A: Beitrag zu InvestEU\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Beitrag von		Beitrag zu	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	InvestEU-Politikbereich	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Für jeden neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Tabelle 15B: Beiträge zu InvestEU\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Nachhaltige Infrastruktur (a)	Innovation und Digitalisierung (b)	KMU (c)	Soziale Investitionen und Kompetenzen (d)	Insgesamt (e)=(a)+(b)+(c)+(d)
Insgesamt						

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen geleisteten Beiträge während des Programmplanungszeitraums. Mit jedem neuen Beitrag werden in einem Antrag auf Programmänderung die Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Begründung unter Berücksichtigung, wie diese Beträge zur Verwirklichung der im Programm gemäß Artikel 10 Absatz 1 der InvestEU-Verordnung ausgewählten politischen Ziele beitragen

--

Tabelle 16A: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Instrument	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

Tabelle 16B: Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung\* (Zusammenfassung)

Fonds	Regionenkategorie	Insgesamt
Insgesamt		

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen auf Instrumente mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung – Begründung

--

Tabelle 17A: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds\* (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von		Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
Fonds	Regionenkategorie	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Übertragung auf andere Programme. Übertragungen zwischen dem EFRE und dem ESF+ können ausschließlich innerhalb derselben Regionenkategorie vorgenommen werden.

Tabelle 17B: Übertragungen zwischen dem EFRE, dem ESF+ und dem Kohäsionsfonds oder auf einen oder mehrere andere Fonds (Zusammenfassung)

	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds	EMFAF	AMIF	ISF	BMVI	Insgesamt
	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Weniger entwickelt						
Insgesamt												

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

Übertragungen zwischen Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, einschließlich zwischen kohäsionspolitischen Fonds – Begründung

--

3.2. JTF: Zuweisung für das Programm und Übertragungen (1)

3.3. Übertragungen zwischen Regionenkategorien, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben

Tabelle 19A: Übertragungen zwischen Regionenkategorien innerhalb des Programms, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

Tabelle 19B: Übertragungen zwischen Regionenkategorien auf andere Programme, die sich aus der Halbzeitüberprüfung ergeben (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an	Aufschlüsselung nach Jahren			
Regionenkategorie*	Regionenkategorie*	2025	2026	2027	Insgesamt

\* Gilt nur für den EFRE und den ESF+.

### 3.4. Rückübertragungen (1)

Tabelle 20A: Rückübertragungen (Aufschlüsselung nach Jahren)

Übertragungen von	Übertragungen an		Aufschlüsselung nach Jahren							
	Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
InvestEU oder anderes Unionsinstrument										

(1) Gilt nur für Programmänderungen für Mittel, die von anderen Unionsinstrumenten mit direkter oder indirekter Mittelverwaltung, einschließlich Elementen des AMIF, des ISF und des BMVI, oder von InvestEU rückübertragen werden.

Tabelle 20B: Rückübertragungen\* (Zusammenfassung)

Ab	Zu						
InvestEU/Instrument	EFRE			ESF+			Kohäsionsfonds
	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	Stärker entwickelt	Übergang	Entwickelt	

\* Kumulative Beträge für alle im Rahmen von Programmänderungen vorgenommenen Übertragungen während des Programmplanungszeitraums. Mit jeder neuen Übertragung werden in einem Antrag auf Programmänderung die übertragenen Gesamtbeträge für jedes Jahr, aufgeschlüsselt nach Fonds und nach Regionenkategorie, genannt.

### 3.5. Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer i der Dachverordnung und Artikel 3, 4 und 7 der JTF-Verordnung

Tabelle 10: Mittelausstattung aufgeschlüsselt nach Jahr

Fonds	Regionenkategorie	2021	2022	2023	2024	2025	2026		2027		Insgesamt
							Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	Mittelausstattung ohne Flexibilitätsbetrag	Flexibilitätsbetrag	
ESF+*	Stärker entwickelt	0,00	15.168.645,00	15.412.658,00	15.661.613,00	15.915.545,00	6.594.337,00	6.594.336,00	6.726.433,00	6.726.433,00	88.800.000,00
Insgesamt ESF+		0,00	15.168.645,00	15.412.658,00	15.661.613,00	15.915.545,00	6.594.337,00	6.594.336,00	6.726.433,00	6.726.433,00	88.800.000,00
Insgesamt		0,00	15.168.645,00	15.412.658,00	15.661.613,00	15.915.545,00	6.594.337,00	6.594.336,00	6.726.433,00	6.726.433,00	88.800.000,00

\* Beträge nach der ergänzenden Übertragung auf den JTF.

### 3.6. Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe g Ziffer ii, Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 36 der Dachverordnung

Für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“: Programme, die technische Hilfe nach Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung in Anspruch nehmen, gemäß der in der Partnerschaftsvereinbarung gewählten Option

Tabelle 11: Gesamtmittelzuweisungen aufgeschlüsselt nach Fonds und nationalem Beitrag

Nummer politisches Ziel/spezifisches Ziel des JTF oder technische Hilfe	Priorität	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung	Fonds	Regionenkategorie*	Unionsbeitrag (a)=(b)+(c)+(i)+(j)	Aufschlüsselung des Unionsbeitrags				Nationaler Beitrag (d)=(e)+(f)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Insgesamt (g)=(a)+(d)	Kofinanzierungssatz (h)=(a)/(g)
						Beitrag der Union		Flexibilitätsbetrag			Öffentlich (e)	Privat (f)		
						ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c	ohne technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe i	für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe j					
4	Prio	Insgesamt	ESF+	Stärker entwickelt	88.800.000,00	72.579.829,00	2.899.402,00	12.804.791,00	515.978,00	135.022.210,00	88.440.899,00	46.581.311,00	223.822.210,00	39,6743468845%
Insgesamt			ESF+	Stärker entwickelt	88.800.000,00	72.579.829,00	2.899.402,00	12.804.791,00	515.978,00	135.022.210,00	88.440.899,00	46.581.311,00	223.822.210,00	39,6743468845%
Gesamtbetrag					88.800.000,00	72.579.829,00	2.899.402,00	12.804.791,00	515.978,00	135.022.210,00	88.440.899,00	46.581.311,00	223.822.210,00	39,6743468845%

\* Für den EFRE und den ESF+: weniger entwickelte Regionen, Übergangsregionen, stärker entwickelte Regionen und gegebenenfalls besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage und nördliche Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte. Für den Kohäsionsfonds: entfällt. Bei technischer Hilfe hängt die Anwendung von Regionenkategorien von der Auswahl des Fonds ab.

\*\* Es sind die gesamten JTF-Mittel anzugeben, einschließlich der ergänzenden aus dem EFRE und dem ESF+ übertragenen Unterstützung. In der Tabelle sind die Beträge gemäß Artikel 7 der JTF-Verordnung nicht enthalten. Für aus dem JTF finanzierte technische Hilfe sollten die JTF-Mittel in Verbindung mit Artikel 3 und 4 der JTF-Verordnung aufgeteilt werden. Für Artikel 4 der JTF-Verordnung gibt es keinen Flexibilitätsbetrag.

#### 4. Grundlegende Voraussetzungen

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe i der Dachverordnung

Tabelle 12: Grundlegende Voraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
1. Wirksame Mechanismen für die Überwachung des Markts für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Ja	Es bestehen Überwachungsmechanismen, die sämtliche öffentlichen Aufträge und ihre Vergabe im Rahmen der Fonds im Einklang mit den Vergaberechtsvorschriften der Union abdecken. Diese Anforderung beinhaltet Folgendes:  1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Zusammenstellung wirksamer und verlässlicher Daten zu Vergabeverfahren über den Unionsschwellenwerten im Einklang mit den Berichterstattungspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie 2014/24/EU und den Artikeln 99 und 100 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/">https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/</a>  VGV: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/vgv_2016/</a>  SektVO: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/">https://www.gesetze-im-internet.de/sectvo_2016/</a>  VergStatVO: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/">https://www.gesetze-im-internet.de/vergstatvo/</a>	§ 114 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VgV), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) gewährleistet die Zusammenstellung von Daten über die durchgeführten Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte in Einklang mit den Berichtspflichten nach den Artikeln 83 und 84 der Richtlinie (EU) 2014/24/EU sowie der Artikel 99 und 100 der Richtlinie (EU) 2014/25/EU.
				2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Daten mindestens folgende Elemente abdecken:  a) Qualität und Intensität des Wettbewerbs: Name des erfolgreichen Bieters, Anzahl der	Ja	-	Zu den nach den o.g. Rechtsvorschriften zusammengestellten Daten gehören:  - Name des Bieters, auf dessen Angebot zugeschlagen wurde;  - Zahl der eingegangenen Angebote



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				ursprünglichen Bieter und Auftragswert; b) Angaben zum Endpreis nach Abschluss und zur Beteiligung von KMU als direkte Bieter, sofern die nationalen Systeme diese Informationen bieten.			- Auftragswert - Zahl der als direkte Bieter beteiligten KMU sowie - Vertragswert nach Abschluss
				3. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überwachung und Analyse der Daten durch die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU.	Ja	GWB: <a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html</a>	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und die zuständigen Landesbehörden analysieren die Daten zu Vergabeverfahren in Einklang mit Artikel 83 (2) der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 (2) der Richtlinie 2014/25/EU. Das BMWK erstellt den Monitoringbericht der Bundesregierung.
				4. Vorkehrungen, damit die Ergebnisse der Analyse im Einklang mit Artikel 83 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.	Ja	<a href="https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html">https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Wirtschaft/eu-statistik.html</a>	Die zuständige Behörde Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) veröffentlicht die Statistik über vergebene öffentliche Aufträge im Internet.
				5. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass sämtliche Informationen zu mutmaßlichen Angebotsabsprachen im Einklang mit Artikel 83 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 99 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU an die zuständigen nationalen Stellen weitergeleitet werden.	Ja	Informationen zur Kartellverfolgung des Bundeskartellamtes: <a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/kartellverbot_node.html</a>  Rechtsgrundlagen: Wettbewerbsregister:	Informationen über unzulässige Angebotsabsprachen gem. § 1 GWB, Art. 101 AEUV werden an das Bundeskartellamt bzw. die zuständigen Landeskartellbehörden übermittelt Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen gemäß § 298 StGB, Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregg/BJNR273910017.html</a></p> <p><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/wregv/index.html</a></p> <p>Informationen zum Wettbewerbsregister des Bundeskartellamtes:</p> <p><a href="https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html">https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg_node.html</a></p>	
2. Instrumente und Kapazitäten zur wirksamen Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen			Ja	<p>Die Verwaltungsbehörden verfügen über die Instrumente und Kapazitäten zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen:</p> <p>1. Für Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen mit einer Rückforderungspflicht.</p>	Ja	<p>KOM-Seite zu Beihilfeentscheidungen:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&amp;policy_area_id=3">https://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&amp;policy_area_id=3</a></p> <p>Insolvenzbekanntmachungen:</p> <p><a href="https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/">https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/</a></p> <p>Internetseite der Europäischen Kommission zur Rückforderung rechtswidriger Beihilfen:</p> <p><a href="https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en">https://ec.europa.eu/competition-policy/state-aid/procedures/recovery-unlawful-aid_en</a></p>	<p>Im Rahmen der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen erklären die Unternehmen, dass sie sich nicht in Schwierigkeiten befinden bzw. einer Rückforderungsanordnung nachgekommen sind. Eine entsprechende Erklärung wird in jedem Antrag vom Unternehmen gefordert. Falschangaben ziehen eine Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) nach sich. Für die Prüfung des Vorliegens eines Rückforderungsbeschlusses wird auf das öffentliche Register „Beihilfetransparenzdatenbank“ zurückgegriffen. Zudem wird über das öffentliche Register „Insolvenzbekanntmachungen“ das Nichtvorliegen einer Insolvenz geprüft. Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen prüft die Bewilligungsbehörde geeignete Unterlagen zum Nachweis geregelter</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							finanzieller Verhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse, wenn vorhanden, Lageberichte, wenn vorhanden). So ist sichergestellt, dass die Vorschriften über staatliche Beihilfen tatsächlich angewandt werden können. Die VB hat jederzeit Zugriff auf die Informationen, die der Bewilligungsbehörde vorliegen
				2. Durch Zugang zu fachlicher Beratung und Orientierung zu Fragen im Bereich staatliche Beihilfen, die von Sachverständigen für staatliche Beihilfen aus lokalen oder nationalen Stellen erteilt wird.	Ja	<p>Tatbestand der Beihilfe Wirtschaftsministeriums:  <a href="https://bit.ly/3aDAg7d">https://bit.ly/3aDAg7d</a></p> <p>Informationen auf der BMWK Internetseite zur Beihilfekontrollpolitik:  <a href="https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfekontrollpolitik.html">https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/beihilfekontrollpolitik.html</a></p> <p>Link zum Leitfaden für Staatliche Beihilfen: <a href="https://bit.ly/3FOBvWa">https://bit.ly/3FOBvWa</a></p>	<p>Zentrale Anlaufstelle der ESF-Verwaltungsbehörde zur EU-Beihilfekontrollpolitik ist das Referat "Auftragswesen, Wettbewerbsrecht, Eichwesen, Versicherungsaufsicht, Bank- und Kreditwesen der Wirtschaft, Preisaufsicht" des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holsteins. Es unterstützt in spezifischen Fragen und informiert über relevante Inhalte.</p> <p>Zentrale Anlaufstelle beim Bund ist das Referat „Beihilfekontrollpolitik“ im BMWK. Das BMWK stellt auf seiner Website umfangreiche Beihilfeinformationen zur Verfügung, inkl. Unterlagen zum Thema „Strukturfonds und EU-Beihilferecht“. Es finden regelmäßig Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen mit allen für die einzelnen Ressorts zuständigen Beihilfereferenten statt.</p>
3. Wirksame Anwendung und Umsetzung der			Ja	Es bestehen wirksame Mechanismen, um die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen	Ja	§2 Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) Gesetz: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html">https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html</a>	Art. 51 EU-Grundrechtecharta (GRC): EU-Recht + GRC verpflichtet zuständ. Behörden. Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigte Vorrang GRC bei

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
Charta der Grundrechte				<p>Union (im Folgenden „Charta“) sicherzustellen; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Vorkehrungen zur Gewährleistung der Vereinbarkeit der aus den Fonds unterstützten Programme und deren Durchführung mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta.</p>		<p>Art. 23(1) GG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/index.html</a></p> <p>BVerfG: Vorrang GRC (1 BvR 16/13, 1 BvR 276/17, 2 BvR 206/14)</p> <p>Leitlinien GRC und „ESI- Fonds“ <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC0723(01)&amp;from=EN#ntr1-C_2016269DE.01000101-E0001">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52016XC0723(01)&amp;from=EN#ntr1-C_2016269DE.01000101-E0001</a></p> <p>Schlichtungsstellen: <a href="https://bit.ly/3wgyrcI">https://bit.ly/3wgyrcI</a></p> <p>Beauftragte SH: <a href="https://bit.ly/3wdeSlg">https://bit.ly/3wdeSlg</a></p> <p>Leitfaden Querschnittsziele (QZ) in der Kohäsionspolitik (KP) in SH</p>	<p>vollständig EU-Rechts determinierten Rechtslagen (Art. 23(1) Grundgesetz (GG)). Kommissionsleitlinien (2016/C 269/01) Einhaltung GRC bei Durchführung der EU Struktur- und Investitionsfonds („ESI-Fonds“): begleitet v. Datenschutzbeauftragten in SH mutatis mutandis 2021-27 angewandt.</p> <p>Zugang zu Schlichtungsstellen + Rechtsweg: allen Teilnehmenden offen</p> <p>Beschwerden: SH Ansprechpartner + Prüfinstanzen: Bürgerbeauftragte (BürgerB), (Antidiskriminierungsstelle), behördl. DatenschutzB, BehindertenB + FlüchtlingsB (Stellen)</p> <p>Prüfung: Stellen in Absprache + im Rahmen jeweiliger Befugnisse</p> <p>Verstoß: Abhilfe</p> <p>Kein Verstoß nach Prüfg d Stellen + ggfs. zusätzl. Sachverständige (z.B. DIMR): begründete Zurückweisung + Rechtsbehelfsbelehrung</p> <p>Rechtsweg: Verwaltungsgerichte, ggfs. BVerfG + EuGH. Gerichtl. Prüfg. potentieller Verstöße in Planung,</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>Auswahl-, Bewilligungs-+Auszahlungsverfahren mgl.</p> <p>Info: Website; Leitfaden QZ in der KP in SH (in Arbeit)</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit der Charta und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich der Charta.</p>	<p>Ja</p>	<p>Begleitausschuss (BGA) Geschäftsordnung (GO) Förderperiode 2021-2027</p>	<p>BürgerB, BehindertenB und FlüchtlingsB (s. 1) sind im BGA vertreten und überwachen somit alle Phasen der Programmplanung und -umsetzung. In der GO wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen. Der behördl. DatenschutzB begleitet ebenfalls alle Phasen (s.1)</p> <p>Alle Stellen (s.o.) werden unmittelbar über Verstöße gegen GRC bei Umsetzung der KP informiert und damit auf Wunsch der Teilnehmenden befasst.</p> <p>Der Begleitausschuss (BGA) wird mindestens 2 Mal im Jahr und ggfs. bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren über die Beachtung der GRC unterrichtet.</p> <p>Neben direkten Beschwerdemöglichkeiten bei den Beauftragten, richtet die VB ein Funktionspostfach ein und weist auf der Programmwebseite darauf hin. Hinweise</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>werden durch die VB auf Stichhaltigkeit geprüft und selbst unmittelbar Abhilfe geleistet, ggf. in Zusammenarbeit mit den zwischengeschalteten Stellen. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, wird die/der Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragten zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt.</p> <p>Die VB als Vorsitzende des BGA unterstützt hierdurch die Einhaltung der GRC.</p>
4. Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCPRD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates			Ja	<p>Es besteht ein nationaler Rahmen für die Gewährleistung der Umsetzung des UNCPRD; dies schließt Folgendes ein:</p> <p>1. Ziele mit messbaren Zielmarken, Datenerfassung und Überwachungsmechanismen.</p>	Ja	<p>NAP: <a href="https://bit.ly/3iU3Rxj">https://bit.ly/3iU3Rxj</a></p> <p>Maßnahmen Bund; Statusbericht: <a href="https://bit.ly/3NjX665">https://bit.ly/3NjX665</a></p> <p>Monitoringstelle UN-BRK in Deutschland: <a href="https://bit.ly/3DvSVje">https://bit.ly/3DvSVje</a></p> <p>Drs. 19/2194: <a href="https://bit.ly/3DqpC1y">https://bit.ly/3DqpC1y</a> SH: <a href="https://fokus-lap-2022.de/">https://fokus-lap-2022.de/</a></p> <p>Umsetzung UN-BRK in SH: <a href="https://bit.ly/3tDbwGv">https://bit.ly/3tDbwGv</a></p>	<p>Der Nationale Aktionsplan (NAP) zur Umsetzung der UNBRK trat 2011 in Kraft. Evaluierung 2018 (Zwischenbericht) + 2020 fortgeschrieben.</p> <p>Bundes- und Landesmaßnahmen zu UNBRK Umsetzung sind online (laufend aktualisiert + einsehbar). Der Bundesstatusbericht enthält nun zusätzl. die Handlungsfelder „Digitalisierung und Inklusion“ + „COVID-19“. Eine weitere Bundesevaluierung der UNBRK Umsetzung + Wirkung ist geplant.</p> <p>1. LandesAP SH (LAP) zur UNBRK Umsetzung 2017. Umfassende Evaluation (Umsetzungsbericht 2020 an Landtag SH - Drs. 19/2194).</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Ziele, Maßnahmen LAP SH:  <a href="https://bit.ly/3ixRhUy">https://bit.ly/3ixRhUy</a></p> <p>Koordinierungsstelle Bund Umsetzung UN-BRK:  <a href="http://www.behindertenbeauftragter.de">http://www.behindertenbeauftragter.de</a></p> <p>Beauftragte*r SH für Menschen mit Behinderung (BehindertenB):  <a href="https://bit.ly/3ISVrB8">https://bit.ly/3ISVrB8</a></p>	<p>2. LAP Anfang 2022 veröffentlicht. 53 Maßnahmen auf Landesebene geplant, ab 2023 anhand in Online-Datenbank regelmäßig zu aktualisieren + evaluieren. Gesamtkoordinierung: Staatskanzlei mit eigenem Referat hierfür, einschließlich Focal Point nach Art. 33 UNBRK. Zugang zu BehindertenB für alle Bürger*innen. BehindertenB berät Landtag und Landesregierung, um Teilhabe und gleichwerte Lebensbedingungen umzusetzen.</p>
				<p>2. Vorkehrungen zur Gewährleistung, dass die Barrierefreiheitspolitik, die Rechtsvorschriften und die Standards bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme angemessenen Niederschlag finden.</p>	<p>Ja</p>	<p>BehindertengleichstellungG (BGG):  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html">https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html</a></p> <p>Artikel 7 Verfassung des Landes SH (Verf SH): <a href="https://bit.ly/3DdhIZh">https://bit.ly/3DdhIZh</a></p> <p>LandesBGG:  <a href="https://bit.ly/3xcnPff">https://bit.ly/3xcnPff</a></p> <p>Kommunikationshilfe VO:  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html">https://www.gesetze-im-internet.de/khv/BJNR265000002.html</a></p> <p>Allg GleichbehandlungG:  <a href="https://t1p.de/k7c2">https://t1p.de/k7c2</a></p>	<p>Berücksichtigung UNBRK im gesamten Planungs- und Umsetzungsprozess, z.B. in den Richtlinien und spezifischen Antragsstellungs- und Bewilligungsverfahren.</p> <p>Verwaltungsbehörde (VB) erstellt als Orientierungshilfe für Teilnehmer i.Z.m. zuständigen Fachreferaten und Stellen, hier v.a. mit d BehindertenB, einen Leitfaden Querschnittsziele (QZ) in der Kohäsionspolitik (KP) in SH (siehe grundlegende Voraussetzung –glV3) u.a. zu Barrierefreiheit und UNBRK Umsetzungsstandards.</p> <p>Art. 7 Verf SH: bindender Verfassungsauftrag zur Inklusion für alles Verwaltungshandeln beruhend auf der UNBRK-VO.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							<p>VB führt mit Fachreferaten für ZS Mitarbeiter Schulungen zur UNBRK und Barrierefreiheit durch.</p> <p>Der BehindertenB wacht u.a. als Mitglied des BGA in allen Phasen der KP Anwendung über die Gewährleistung der Beachtung der UNBRK.</p> <p>VB richtet ein Funktionspostfach für UNBRK bezogene Eingaben (Hinweise, Beschwerden und ggfs. Verstöße) iVm der Anwendung der KP (s. Nr. 3).</p>
				3. Vorkehrungen zur Berichterstattung an den Begleitausschuss über Fälle von Nichtvereinbarkeit von aus den Fonds unterstützten Vorhaben mit dem UNCRPD und über gemäß den Vorkehrungen nach Artikel 69 Absatz 7 eingereichte Beschwerden bezüglich des UNCRPD.	Ja	<p>Schlichtungsstelle BGG  <a href="https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html">https://www.schlichtungsstelle-bgg.de/Webs/SchliBGG/DE/AS/startseite/startseite-node.html</a></p> <p>Fachstelle Barrierefreiheit Bund  <a href="https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html">https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/ueber-uns_node.html</a></p> <p>Integrationsamt  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IAMT/i_amt_node.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IAMT/i_amt_node.html</a></p>	<p>VB prüft Eingaben auf Stichhaltigkeit und leistet unmittelbar Abhilfe, ggf. in Zusammenarbeit mit den ZS. Sollte eine unmittelbare Abhilfe nicht möglich sein, werden Betroffene gebeten, sich an den/die zuständigen Beauftragte/n zu wenden. Die erforderlichen Auskünfte und Einsichtnahmen werden gewährt.</p> <p>VB unterrichtet Begleitausschuss (BGA) wird mindestens 2 Mal im Jahr und ggfs. bei gravierenden Verstößen im Umlaufverfahren über die (Nicht) Beachtung der UNBRK + Beschwerden. Die VB unterstützt dadurch als Vorsitzende des BGA die Einhaltung der UNBRK. In der Geschäftsordnung</p>



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>BehindertenB  <a href="https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/">https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/beauftragte-men/</a></p> <p>Prüfstelle barrierefreie Informationstechnik:  <a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/PBISH/Aufgaben/aufgaben.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/PBISH/Aufgaben/aufgaben.html</a></p>	<p>(GO) des BGA wird eine eigenständige Regelung hierzu aufgenommen.</p> <p>Info: Programmwebsite mit Hinweis auf VB Postfach + BehindertenB; Leitfaden QZ in der KP in SH (in Arbeit).</p>
4.2. Nationaler strategischer Rahmen für die Gleichstellung der Geschlechter	ESF+	ESO4.3. Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen	Ja	<p>Es besteht ein nationaler strategischer Politikrahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, der Folgendes umfasst:</p> <p>1. faktengestützte Ermittlung von Herausforderungen für die Gleichstellung der Geschlechter;</p>	Ja	<p>Gleichstellungsberichte:  <a href="http://www.gleichstellungsbericht.de/">http://www.gleichstellungsbericht.de/</a></p> <p>Gleichstellungsatlas:  <a href="http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas">http://www.bmfsfj.de/gleichstellungsatlas</a></p>	<p>Die Bundesregierung hat mit den Gleichstellungsberichten eine regelmäßige und auf Handlungsempfehlungen ausgerichtete Berichterstattung zur Lage der Gleichstellung etabliert. Der Zweite Gleichstellungsbericht wurde am 21. Juni 2017 vom Kabinett beschlossen. Das Sachverständigen Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht wird derzeit erstellt.</p> <p>Zudem liefert der Gleichstellungsatlas einen umfassenden Überblick über die regionalen Unterschiede bei der Gleichstellung von Männern und Frauen in Deutschland. Anhand von 38 Indikatoren zeigt er auf, wie hoch der Anteil von Frauen an Führungspositionen in Politik, Wissenschaft und Wirtschaft ist, welche geschlechtsspezifischen Unterschiede es bei Bildung und Berufswahl gibt oder wie sich Männer und Frauen Erwerbs- und Sorgearbeit aufteilen.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Die im Aufbau befindliche Bundesstiftung Gleichstellung soll eine evidenzbasierte Gleichstellungspolitik durch ihre Arbeit unterstützen.
				2. Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Diskrepanzen bei Beschäftigung, Einkommen, Renten/Pensionen und zur Förderung der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Frauen und Männer, unter anderem durch Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, mit Zielwerten, unter Achtung der Rolle und Autonomie der Sozialpartner;	Ja	Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode: <a href="https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1">https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1</a>  Gleichstellungsstrategie: <a href="http://www.gleichstellungsstrategie.de/">http://www.gleichstellungsstrategie.de/</a>	Maßnahmen zur Stärkung der Gleichstellung sind im Koalitionsvertrag vorgesehen und werden entsprechend der politischen Willensbildung umgesetzt.  Die am 08.07.2020 beschlossene Gleichstellungsstrategie der Bundesregierung benennt auf dieser Basis 3 zentrale gleichstellungspolitische Herausforderungen: Gleiche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, gleiche Teilhabe in Wirtschaft und Gesellschaft, gleiche Teilhabe in Politik und öffentlichem Dienst.  Die Gleichstellungsstrategie wird in der laufenden Legislaturperiode fortgeschrieben und weiterentwickelt.
				3. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens und der Datenerhebungsmethoden,	Ja	Gleichstellungsberichte: <a href="http://www.gleichstellungsbericht.de/">http://www.gleichstellungsbericht.de/</a>  Gleichstellungsstrategie: <a href="http://www.gleichstellungsstrategie.de/">http://www.gleichstellungsstrategie.de/</a>	Der Umsetzungsstand der Gleichstellungsstrategie wurde zum Ende der 19. Legislaturperiode erhoben. Die Ergebnisse fließen in die Fortschreibung der Gleichstellungsstrategie ein.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				basiert auf nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten;			<p>Weitere Vorkehrungen für Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laufendes Monitoring zur Umsetzung des Koalitionsvertrages</li> <li>- Evaluationen sind Bestandteile der meisten Maßnahmen</li> <li>- Ressortberichte, Evaluationen und Fortschreibungen zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie</li> </ul> <p>Die Darstellung der Gleichstellungswirkung im Haushalt ist ein wichtiges Instrument der kontinuierlichen Überprüfung von Gesetzesfolgen, das fiskalisch von großem Interesse ist. Die Bundesregierung führt seit längeren alljährliche themenbezogene Haushaltsanalysen durch, so genannte Spending Reviews. In 2020 wurden erstmals auch Genderaspekte mitaufgenommen.</p>
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren, einschließlich	Ja	<p>Gleichstellungsberichte:  <a href="http://www.gleichstellungsbericht.de/">http://www.gleichstellungsbericht.de/</a></p> <p>GFMK-Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der</p>	Die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung bauen jeweils auf dem Gutachten einer Sachverständigenkommission auf, die die ihr Gutachten auch unter Anhörung von Expert*innen aus der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Gleichstellungsstellen, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen vollzogen wird.		<p>Länder: <a href="http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/">http://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/</a></p> <p>Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG): <a href="http://www.frauenbeauftragte.de/">http://www.frauenbeauftragte.de/</a></p>	<p>verfasst. Die fertigen Gleichstellungsberichte werden auf zahlreichen Veranstaltungen der Zivilgesellschaft thematisiert.</p> <p>Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei Gesetzgebungsprozessen ist durch Verbändeanhörungen geregelt. Bei vielen Maßnahmen sind Verbände als Zuwendungsnehmer direkt beteiligt. Darüber hinaus gibt es eine enge Zusammenarbeit mit gleichstellungspolitischen Verbänden und anderen Stakeholdern.</p> <p>Der Bund nimmt als Gast an den Gleichstellungsministerkonferenzen der Länder (GFMK) teil. Der Austausch mit der kommunalen Ebene ist über den regelmäßigen Kontakt sowie Kooperationsprojekten mit der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauen- und Gleichstellungsbeauftragter (BAG) gewährleistet.</p>
4.3. Strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen	ESF+	ESO4.6. Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politikrahmen für das System der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Folgendes umfasst:  1. faktengestützte Systeme für die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs;	Ja	<p>Berufsbildungsbericht: <a href="https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html">https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</a></p> <p>Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung: <a href="http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/">http://www.empirische-bildungsforschung-bmbf.de/</a></p>	<p>Die genannten Maßnahmen stellen dar, dass in DE faktengestützte Systeme für die Erhebung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs bestehen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Ausbildung wie auch für die Weiterbildung/Erwachsenenbildung.</p> <p>Ein Bildungsmonitoring erfolgt u.a. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen				<p>Fachkräftebarometer Frühe Bildung:  <a href="https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb">https://www.fachkraeftebarometer.de/ueber-das-fkb</a></p> <p>Prognose Ausbildungssituation:  <a href="https://www.bibb.de/de/1638.php">https://www.bibb.de/de/1638.php</a></p> <p>Ausbildungsberichterstattung:  <a href="https://www.bibb.de/iABE">https://www.bibb.de/iABE</a></p> <p>Weiterbildungsmonitor:  <a href="https://www.bibb.de/de/2160.php">https://www.bibb.de/de/2160.php</a></p> <p>AES Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS:  <a href="https://bit.ly/3JhNJAB">https://bit.ly/3JhNJAB</a></p>	<p>Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens nach Art. 91b Abs. 2 GG. Anhand des jährlichen Berufsbildungsberichts wird der Stand, die aktuelle Entwicklung und die vorst. Weiterentwicklung in der beruflichen Bildung dargestellt. Zusätzlich erfolgt die regelmäßige Ermittlung des Qualifikationsbedarfs durch die Bundesagentur für Arbeit.</p> <p>Mit dem Weiterbildungsmonitor (Kooperationsprojekt des Bundesinstituts für Berufliche Bildung und des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen) wird die Bildungsberichterstattung im Bereich der Weiterbildung um eine trägerübergreifende Perspektive der Einrichtungen ergänzt.</p>
		Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung		2. Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen und Dienste für hochwertige und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen;	Ja	<p>Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung -DZHW:  <a href="https://www.dzhw.eu/forschung/bildung">https://www.dzhw.eu/forschung/bildung</a></p> <p>Adult Education Survey - AES:  <a href="https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf">https://www.bmbf.de/upload_filestore/pub/Weiterbildungsverhalten_in_Deutschland_2018.pdf</a></p> <p>Europäische Erhebungen zur Betrieblichen Weiterbildung CVTS:  <a href="https://www.bibb.de/de/9228.php">https://www.bibb.de/de/9228.php</a></p>	<p>In Ergänzung zu den Angaben bei Kriterium 1 bestätigen die genannten Verfahren, dass Mechanismen zur Verfolgung des beruflichen Werdegangs und wirksame Leitlinien für Lernende aller Altersgruppen bestehen. Die integrierte Ausbildungsberichterstattung (iABE) wie auch die Antizipierung und Prognostizierung des Qualifikationsbedarfs durch die BA begründen zudem, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
		unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität					Der Adult Education Survey - AES als „Datenerhebung über die Beteiligung und Nichtbeteiligung Erwachsener am lebenslangen Lernen“ ersetzt als mittlerweile verpflichtende Erhebung für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits seit 2007 das Berichtssystem Weiterbildung in Deutschland.
				3. Maßnahmen, die den gleichberechtigten Zugang zu, die gleichberechtigte Teilhabe an und den gleichberechtigten Abschluss von hochwertiger, erschwinglicher, relevanter, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie den Erwerb von Schlüsselkompetenzen auf allen Ebenen einschließlich der Hochschulbildung gewährleisten;	Ja	Berufsbildungsgesetz: <a href="https://bit.ly/3KppJNj">https://bit.ly/3KppJNj</a> Das neue BAföG: <a href="https://bit.ly/3LO8HZx">https://bit.ly/3LO8HZx</a>  Aufstiegs-BAföG: <a href="https://bit.ly/3JjyuqT">https://bit.ly/3JjyuqT</a>  Weiterbildungsstipendium: <a href="https://bit.ly/3NV0kgE">https://bit.ly/3NV0kgE</a>  Initiative Bildungsketten: <a href="https://bit.ly/3NVv1SX">https://bit.ly/3NVv1SX</a>  Integration durch Qualifizierung: <a href="https://bit.ly/3xhet1M">https://bit.ly/3xhet1M</a>  Einstieg Deutsch: <a href="https://bit.ly/3xtb8wX">https://bit.ly/3xtb8wX</a>	Durch das Berufsbildungsgesetz wird die gleichberechtigte Teilhabe an beruflicher Bildung sichergestellt.  Die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist eine staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt während der beruflichen Ausbildung und gewährleistet einen gleichberechtigten Zugang zu und erfolgreiche Beendigung einer beruflichen Ausbildung. Das BAföG wird derzeit reformiert und sichert, dass auch benachteiligte Studierende Zugang zu höherer Bildung insb. im Hochschulbereich erhalten.  Das „Aufstiegs-BAföG“ fördert die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung insb. durch Unterstützung der beruflichen Aufstiegsfortbildung wie Meister, Fachwirt, Erzieher, Betriebswirt. Der „Zukunftsvertrag

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						<p>Nationaler Pakt für Frauen in MINT-Berufen: <a href="https://bit.ly/3DQpAzY">https://bit.ly/3DQpAzY</a></p> <p>§§ 56 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) - Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)</p>	<p>Studium und Lehre stärken“ erhält Studienkapazitäten und verbessert die Qualität von Studium und Lehre in der Breite.</p>
				<p>4. einen Koordinierungsmechanismus, der alle Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung einschließlich der Hochschulbildung abdeckt, und eine klare Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen;</p>	<p>Ja</p>	<p>Konferenz der Kultusminister: <a href="https://www.kmk.org/">https://www.kmk.org/</a></p> <p>Gemeinschaftsaufgaben - Art. 91b ff. GG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html#BJNR000010949BJNG001001160</a></p> <p>Gemeinsame Wissenschaftskonferenz - GWK: <a href="https://www.gwk-bonn.de/">https://www.gwk-bonn.de/</a></p> <p>Finanzhilfe für Länder/Gemeinden gemäß Art. 104c GG: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_104c.html</a></p> <p>Berufsbildungsgesetz - BBIG: <a href="https://bit.ly/31VzWXX">https://bit.ly/31VzWXX</a></p> <p>Nationale Weiterbildungsstrategie: <a href="https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html">https://www.bmbf.de/de/nationale-weiterbildungsstrategie-8853.html</a></p>	<p>Es besteht eine Aufgabenverteilung zwischen den einschlägigen nationalen und/oder regionalen Stellen der einzelnen Bundesländer.</p> <p>Als Abstimmungsgremium der Länder besteht die Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK). Im Rahmen der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) stimmen sich Bund und Länder ab.</p> <p>Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes im Bereich Bildung und Forschung bestehen z.B. für die außerschulische berufliche Aus-/ Weiterbildung, die Regelung der Ausbildungsbeihilfen, Hochschulzulassung und Hochschulabschlüsse, wobei die Länder hier abweichende Regelungen treffen dürfen.</p> <p>Nach Art. 104c GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
							Investitionen sowie besondere Ausgaben zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Die Kompetenzen bei der Durchführung der beruflichen Bildung sind im Berufsbildungsgesetz geregelt.
				5. Vorkehrungen für die Überwachung, Evaluierung und Überprüfung des strategischen Politikrahmens;	Ja	<p>Bildungsbericht: <a href="https://www.bildungsbericht.de/">https://www.bildungsbericht.de/</a></p> <p>Berufsbildungsbericht: <a href="https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html">https://www.bmbf.de/de/berufsbildungsbericht-2740.html</a></p> <p>Nationales Bildungspanel - NEPS: <a href="https://www.neps-data.de/">https://www.neps-data.de/</a></p>	<p>Der Nationale Bildungsbericht, der über Stand und Perspektiven des deutschen Bildungssystems informiert, der Berufsbildungsbericht zur Lage auf dem Ausbildungsmarkt, das Bildungsmonitoring zur Hochschulbildung wie auch das Nationale Bildungspanel stellen sicher, dass in Deutschland Vorkehrungen für das (Bildungs-) Monitoring sowie Evaluierung und Überprüfung der aktuellen Bildungssituation in hoher Qualität und mit hoher Aussagekraft durchgeführt werden.</p> <p>Zusätzlich dienen die Prozesse zur Innovationsfolgenabschätzung und Foresight des BMBF der Analyse und Bewertung von technologischen und sozialen Innovationen hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Chancen/Risiken. Dies beinhaltet etwa auch mögliche Auswirkungen zukünftiger Arbeits- und Lebenswelten (z. B. neuer Berufsprofile) auf Aus- und Weiterbildungsbedarfe.</p>
				6. Maßnahmen für Erwachsene mit geringen Kompetenzen oder Qualifikationen und Personen aus sozioökonomisch	Ja	Bundesagentur für Arbeit: <a href="https://www.arbeitsagentur.de/">https://www.arbeitsagentur.de/</a>	Im „Rahmenprogramm empirische Bildungsforschung“ fördert der Bund Forschung zu Gelingensbedingungen



Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				benachteiligten Verhältnissen sowie Weiterbildungspfade;		<p>Nationale Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung:  <a href="https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html">https://www.alphadekade.de/de/ziele-1698.html</a></p> <p>Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen - „VerA“:  <a href="http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen">http://www.ses-bonn.de/aktivitaeten/deutschland/vera-verhinderung-von-ausbildungsabbruechen</a></p> <p>BMBF-Maßnahme ValiKom / ValiKom-Transfer</p>	<p>und Gestaltungskonzepten zum Abbau von Bildungsbarrieren.</p> <p>Durch die BA werden Qualifizierungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf gesetzlicher Grundlage nach SGB III und SGB II gefördert.</p> <p>Das BMBF fördert während der sog. „Dekade für Alphabetisierung und Grundbildung“ bis 2026 Alphabetisierungsprojekte. Die ebenfalls durch BMBF geförderte Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ unterstützt Jugendliche bzw. junge Erwachsene individuell bei der Bewältigung von Problemen im Rahmen ihrer Ausbildung.</p> <p>Mit den BMBF-Maßnahmen ValiKom und ValiKom-Transfer (bis 10/2024) wurden über 30 Kompetenzzentren zur Durchführung von Validierungsverfahren bei zuständigen Stellen eingerichtet, die in ausgewählten Berufen die berufsabschlussbezogene Bewertung und Zertifizierung non-formal erworbener beruflicher Kompetenzen von Personen ohne (verwertbaren) Berufsabschluss ermöglichen.</p>
				7. Maßnahmen zur Unterstützung von Lehrkräften,	Ja	DigitalPakt Schule: <a href="https://bit.ly/35S2g8B">https://bit.ly/35S2g8B</a>	Ziel des „DigitalPakts Schule“ ist die bessere Ausstattung der Schulen mit

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				Ausbildern und akademischem Personal in Bezug auf angemessene Lernmethoden, Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen;		<p>QO Digitaler Wandel:  <a href="https://bit.ly/3ukctDY">https://bit.ly/3ukctDY</a></p> <p>Qualifizierung Digital:  <a href="https://bit.ly/3DRHzWG">https://bit.ly/3DRHzWG</a></p> <p>Weiterbildungsinitiative  Frühpädagogische Fachkräfte:  <a href="https://bit.ly/3LMYY5M">https://bit.ly/3LMYY5M</a></p> <p>Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“</p> <p>QO Lehrerbildung:  <a href="https://bit.ly/3jjoYJH">https://bit.ly/3jjoYJH</a></p> <p>Überbetriebliche Berufsbildungsstätten:  <a href="https://bit.ly/3G3Gufi">https://bit.ly/3G3Gufi</a></p> <p>Berufsbildung f. nachhaltige Entwicklung:  <a href="https://bit.ly/3v07Tdf">https://bit.ly/3v07Tdf</a> und  <a href="https://bit.ly/373YQAa">https://bit.ly/373YQAa</a></p> <p>Fachkräftebarometer:  <a href="https://bit.ly/3rbOBAt">https://bit.ly/3rbOBAt</a></p> <p>Stiftung „Haus der kleinen Forscher“</p>	<p>digitaler Technik, Administratoren und Endgeräten für Lehrkräfte.</p> <p>Die „Qualitätsoffensive (QO) Lehrerbildung“ ist auf die nachhaltige Verbesserung für den gesamten Prozess der Lehrerbildung bis in die berufliche Einstiegsphase und die Weiterbildung ausgerichtet.</p> <p>Zur Förderung von Innovation und Qualität in der Lehre haben Bund und Länder die Stiftung „Innovation in der Hochschullehre“ 2020 auf den Weg gebracht.</p> <p>Mit der Förderung von „Überbetrieblichen Berufsbildungsstätten“ wird das Ziel seitens des Bundes verfolgt, die Ausbildungsfähigkeit von KMU sowie die beruflichen Zukunftschancen von Auszubildenden durch entsprechende moderne berufspädagogische Konzepte im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags zu unterstützen.</p> <p>Das „Haus der kleinen Forscher“ ist die größte Fortbildungsinitiative im Bildungsbereich. Pädagogische Fachkräfte werden unterstützt, Kinder qualifiziert beim forschenden Lernen zu begleiten.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				8. Maßnahmen zur Förderung der Mobilität von Lernenden und Personal sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Bildungs- und Ausbildungsanbietern, unter anderem durch Anerkennung von Lernergebnissen und Qualifikationen.	Ja	<p>Mobilitätsprogramme (incoming und outgoing): <a href="http://www.daad.de/">http://www.daad.de/</a></p> <p>Incomings: <a href="https://www.study-in-germany.de/de:">https://www.study-in-germany.de/de:</a></p> <p>Outgoings: <a href="https://www.studieren-weltweit.de">https://www.studieren-weltweit.de</a></p> <p>Übergreifende Stipendien: <a href="https://www.stipendienlotse.de/">https://www.stipendienlotse.de/</a></p> <p>Erasmus+: <a href="https://www.erasmusplus.de/">https://www.erasmusplus.de/</a></p> <p>Datenbank aller schulischen, hochschulischen, in D anerkannten Abschlüsse: <a href="https://bit.ly/3v6jXtu">https://bit.ly/3v6jXtu</a></p> <p>Europäische Kommission - The European Higher Education Area: <a href="https://bit.ly/36WOYIx">https://bit.ly/36WOYIx</a></p> <p><a href="http://www.erkennung-in-deutschland.de">www.erkennung-in-deutschland.de</a></p>	<p>Konkrete Maßnahmen sind die Förderung der Internationalisierung der Hochschulen z.B. durch die Unterstützung des DAAD mit verschiedenen Maßnahmen zur Studierendenmobilität und zur Kooperationen deutscher Hochschulen mit ausländischen Partnern.</p> <p>Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK führt eine Datenbank aller in Deutschland anerkannten (hoch-)schulischen Abschlüsse. Auf Grundlage des „Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen“ (Bundesebene) und der verschiedenen Anerkennungsgesetze der Bundesländer (für landesrechtliche Berufe wie z. B. Lehrerin, Erzieher oder Ingenieurin) können im Ausland erworbene Abschlüsse auf Gleichwertigkeit überprüft werden.</p> <p>Das Programm „Studieren weltweit – Erlebe es!“ soll deutsche Studierende für einen Auslandsaufenthalt motivieren. Schließlich ist bekannt, dass Erasmus+ die Mobilität in der EU zu Lernzwecken und die transnationale Zusammenarbeit fördert.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
4.4. Nationaler strategischer Politikrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung	ESF+	ESO4.8. Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen	Ja	Es besteht ein nationaler oder regionaler strategischer Politik- oder Gesetzgebungsrahmen für soziale Inklusion und Armutsbekämpfung, der Folgendes umfasst:  1. eine faktengestützte Diagnose von Armut und sozialer Ausgrenzung unter Einbeziehung von Kinderarmut, insbesondere in Bezug auf einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Kinder in prekären Situationen, sowie Obdachlosigkeit, räumlicher und bildungsbezogener Segregation, des begrenzten Zugangs zu grundlegenden Diensten und Infrastrukturen sowie der spezifischen Bedürfnisse schutzbedürftiger Menschen aller Altersgruppen;	Ja	6. Armuts- und Reichtumsbericht: <a href="https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/sechster-bericht.html">https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Der-sechste-Bericht/sechster-bericht.html</a>  SGB II Statistik und Forschung: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/BJNR295500003.html#BJNR295500003BJNG001501308</a>  SGB III Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/___282.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/___282.html</a>  Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: <a href="https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx">https://www.iab.de/de/ueberblick.aspx</a>	Die Bundesregierung analysiert in ihrer Armuts- und Reichtumsberichterstattung Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Armutsrisiken - dies beinhaltet alle im Kriterium genannten Zielgruppen - auf Grundlage von Indikatoren und trägt aktuelle Forschungsergebnisse zusammen. Die Daten/ Analysen sind Grundlage für evidenzbasierte Politik zur Armutsbekämpfung/-reduzierung.  Analysiert werden die gesamtgesellschaftliche Verteilung von Einkommen/ Vermögen und die Wechselwirkungen zw. materieller Situation und den Teilhabedimensionen Bildung, Erwerbstätigkeit, Gesundheit, Wohnen, politische, kulturelle, soziale Einbindung. Für die Bewertung der Verteilungsergebnisse spielt eine wichtige Rolle, wie stabil/ veränderbar diese sind; Entwicklungen sozialer Aufstiegschancen/ Abstiegsrisiken im Lebensverlauf und Generationenvergleich werden daher ebenfalls analysiert.  In den Sozialgesetzbüchern II und III ist die Beobachtung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes sowie die Untersuchung der Wirkungen der Arbeitsförderung geregelt.

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				2. Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Segregation in allen Bereichen, unter anderem Sozialschutz, integrative Arbeitsmärkte und Zugang zu hochwertigen Diensten für schutzbedürftige Menschen einschließlich Migranten und Flüchtlinge;	Ja	<p>Grundsicherung Arbeitsuchende: <a href="https://bit.ly/3pl3znB">https://bit.ly/3pl3znB</a></p> <p>Sozialhilfe: <a href="https://bit.ly/3n9CcKP">https://bit.ly/3n9CcKP</a></p> <p>Grundsicherung Alter: <a href="https://bit.ly/2Z7EiBR">https://bit.ly/2Z7EiBR</a></p> <p>Rente: <a href="https://bit.ly/30CYTzf">https://bit.ly/30CYTzf</a></p> <p>Kranken-, Pflege- Unfallvers.: <a href="https://bit.ly/2Z3PUa9">https://bit.ly/2Z3PUa9</a>, <a href="https://bit.ly/3aYRH2c">https://bit.ly/3aYRH2c</a>, <a href="https://bit.ly/3vx0DZd">https://bit.ly/3vx0DZd</a></p> <p>Arbeitslosenvers., Arbeitsförderung: <a href="https://bit.ly/3G5LOi8">https://bit.ly/3G5LOi8</a></p> <p>Familienförderung: <a href="https://bit.ly/2XsiFfB">https://bit.ly/2XsiFfB</a></p> <p>WoGG: <a href="https://bit.ly/3ndfkKa">https://bit.ly/3ndfkKa</a></p> <p>KJH: <a href="https://bit.ly/3n9v5ll">https://bit.ly/3n9v5ll</a></p> <p>MB: <a href="https://bit.ly/3C1S2gB">https://bit.ly/3C1S2gB</a>, <a href="https://bit.ly/3FZWCi1">https://bit.ly/3FZWCi1</a></p>	<p>Die sozialen Rechte / Rechte auf Sozialleistungen sind im Sozialgesetzbuch normiert.</p> <p>Das lebensnotwendige Existenzminimum sichern die Mindestsicherungssysteme, Grundsicherung für Arbeitsuchende für erwerbsfähige Personen/ deren in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Familienmitglieder, Sozialhilfe für nicht erwerbsfähige Personen (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung). Vorgelagert sind die Absicherung bei Alter/ Invalidität, Krankheit/ Pflegebedürftigkeit (Sozialversicherung), Absicherung bei Arbeitslosigkeit durch Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung/ aktive Arbeitsförderung).</p> <p>Auch gibt es Leistungen der sozialen Entschädigung, z.B. bei Gesundheitsschäden als Folge von Gewalttaten, Leistungen der Familienförderung, Zuschüsse für angemessene Wohnung, Jugendhilfe, Sozialhilfe für vielfältige Notlagen, Teilhabe von Menschen mit Behinderung, für Geflüchtete spezifische Maßnahmen zur sozialen/ arbeitsmarktpolitischen Integration.</p>

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
						NAP Integration: <a href="https://bit.ly/3G35gfx">https://bit.ly/3G35gfx</a>	
				3. Maßnahmen für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft;	Ja	<p>Nationaler Aktionsplan 2.0: <a href="https://bit.ly/3rdlAEO">https://bit.ly/3rdlAEO</a></p> <p>Ortsnahe Leistungserbringung gemäß § 9 SGB III: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_9.html</a></p> <p>Kinder- und Jugendhilfe Sozialgesetzbuch VIII: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html</a></p> <p>Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen Sozialgesetzbuch IX: <a href="https://bit.ly/3G6AwTW">https://bit.ly/3G6AwTW</a></p> <p>Bundesteilhabegesetz: <a href="https://bit.ly/3Cb4wCw">https://bit.ly/3Cb4wCw</a></p> <p>Soziale Pflegeversicherung SGB XI: <a href="https://bit.ly/3vt4p2Q">https://bit.ly/3vt4p2Q</a></p>	<p>Länder und mit zahlreichen gesetzlich zugewiesenen staatlichen Aufgaben betraut, die sie als örtliche Verwaltungsträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrnehmen. Unter anderem sind sie für die konkrete Umsetzung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (SGB IX), Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie Sozialhilfegesetzgebung (SGB XII) zuständig.</p> <p>Ziel der Maßnahmen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist v.a. die Stärkung, Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehungsverantwortung; im SGB IX ist die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der im Gesellschaft eine wesentliche Zielsetzung. Eine gemeinde- und/oder familiennahe Unterstützung/ Versorgung für die betreffenden Zielgruppen ist somit gewährleistet.</p>
				4. Vorkehrungen, die gewährleisten, dass seine Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Akteuren,	Ja	Örtliche Zusammenarbeit gemäß § 18 SGB II: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/_18.html</a>	Jedes Jobcenter ist dazu verpflichtet, relevante lokale Akteure eng in Form eines örtlichen Beirats zur Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen einzubinden. Der Beirat

Grundlegende Voraussetzung	Fonds	Spezifisches Ziel	Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen	Kriterien	Erfüllung der Kriterien	Verweis auf relevante Unterlagen	Begründung
				einschließlich der Sozialpartner und der einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, vollzogen wird.		<p>Örtlicher Beirat gemäß § 18d SGB II: <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/___18d.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/___18d.html</a></p> <p>Übersicht Beraterkreis 5 Armuts- und Reichtumsbericht: <a href="https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html">https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Bericht/Archiv/Der-fuenfte-Bericht/Beraterkreis/beraterkreis.html</a></p>	<p>besteht i.d.R. aus Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insb. den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Vertreter/innen der Arbeitgeber/Arbeitnehmer, der Kammern sowie berufsständischen Organisationen. Am Erstellungsprozess des Armuts- und Reichtumsberichts wurden u.a. Wohlfahrts- und Sozialverbände, Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen (NROs) wie die Nationale Armutskonferenz im Rahmen eines Beraterkreises beteiligt. Der Beraterkreis wurde u.a. zu Symposien eingeladen und erhielt Gelegenheit, den Berichtsentwurf zu kommentieren.</p> <p>Weiterhin werden Wohlfahrts-, Sozialverbände und NROs unter Einschluss der Betroffenenorganisationen bei der neu geschaffenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vorlage eines zweijährigen Berichts zur Wohnungslosigkeit beteiligt.</p>

## 5. Programmbehörden

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe k und Artikel 71 und 84 der Dachverordnung

Tabelle 13: Programmbehörden

Programmbehörden	Name der Einrichtung	Name der Kontaktperson	Funktion	E-Mail
Verwaltungsbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Referat 50: Aktive Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsmarktförderung, Europäischer Sozialfonds	Martin Tretbar-Endres		esf@wimi.landsh.de
Prüfbehörde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Prüfbehörde EFRE und ESF	Frank Paulmann		Pruef behoerde@wimi.landsh.de
Stelle, die Zahlungen der Kommission erhält	Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel	Daniel Ostendorf		ESF-Finanzteam@bmas.bund.de
Aufgabenbereich „Rechnungsführung“, falls dieser Aufgabenbereich einer anderen Stelle als der Verwaltungsbehörde übertragen wurde	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Bescheinigungsbehörde für EFRE und ESF	Steffen Heil		Steffen.Heil@wimi.landsh.de

Aufteilung der erstatteten Beträge für technische Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung, falls mehrere Stellen angegeben wurden, an die die Kommission Zahlungen entrichtet

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Tabelle 13A: Der Anteil der Prozentsätze nach Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe b der Dachverordnung, der den Stellen, an die die Kommission im Falle technischer Hilfe gemäß Artikel 36 Absatz 5 der Dachverordnung Zahlungen entrichtet, erstattet würde (in Prozentpunkten)



## 6. Partnerschaft

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe h der Dachverordnung

An der Diskussion und der Ausarbeitung des Programms wurden die Partner von Beginn an eingebunden. Dabei sind als besonders relevante Partner für die Zielsetzung des ESF+ zu nennen:

Die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter, die Unternehmensverbände sowie die Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein und die Handwerkskammer SH, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit (Zusammenschluss von Beschäftigungs- und Qualifizierungsunternehmen), die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, die Türkische Gemeinschaft in Schleswig-Holstein, der Flüchtlingsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein sowie das Frauennetzwerk zur Arbeitssituation. Die Klima- und Umweltziele werden von dem BUND für Umwelt und Naturschutz eingebracht. Die genannten Organisationen sind auch im ESF Begleitausschuss der Förderperiode 2014 bis 2020 vertreten. Der ESF-Begleitausschuss hat sich in mehreren Sitzungen ab Anfang 2019 intensiv mit den Grundlagen, den Schwerpunkten und Aktionen und im zweiten Halbjahr 2020 konkret mit der Ausformulierung des Programms beschäftigt.

Im April 2019 wurden anhand eines Fragebogens die Partner sowie die Ministerien der Landesregierung gebeten auf der Basis der vorliegenden Verordnungsentwürfe Vorschläge für Schwerpunkte und Aktionen des Programms der neuen Förderperiode einzureichen. Dabei gingen mehr als 40 Vorschläge ein.

Diese Vorschläge wurden von der ESF-Verwaltungsbehörde mit Unterstützung des Evaluators für das Operationelle Programm 2014-2020 auf Schnittmengen hin analysiert sowie den spezifischen Zielen des Entwurfs der ESF+ Verordnung zugeordnet. Darüber hinaus wurde eine erste Bewertung der Passfähigkeit zu den rechtlichen Vorgaben und den zentralen künftigen Herausforderungen für das Land Schleswig-Holstein vorgenommen.

Dieser Prozess wurde vom Begleitausschuss begleitet. Zwischenergebnisse wurden im Oktober 2019 vorgestellt und diskutiert.

Über die Diskussionen im Begleitausschuss hinaus wurden mit Partnern aus dem Bereich der Beschäftigungspolitik und sozialen Integration über die Schwerpunkte und Aktionen sowie deren Ausgestaltung diskutiert und deren Anregungen aufgegriffen. Dazu zählen gesonderte Veranstaltungen mit dem Netzwerktreffen SGB II im Dezember 2019 (Zusammensetzung: Geschäftsführer der Jobcenter, kommunale Landesverbände, themenabhängig: Ressortvertreter der Landes, Beauftragter für Bürgerfragen, Beauftragter für Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen), der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit im Juli 2019, dem Beirat der Regionaldirektion Nord im April 2019 (setzt sich zusammen aus der Geschäftsführung der Regionaldirektion Nord, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, sowie Vertretern der Landesressorts Bildung, Innen, Wirtschaft), den Geschäftsführern der Jobcenter im Februar 2020.

Am 4. Dezember 2019 wurde auf der ESF-Jahresveranstaltung mit mehr als 120 Vertreterinnen und Vertretern von Organisationen, Multiplikatoren sowie Trägern von Arbeitsmarktpunkten über die Herausforderungen, Bedarfe und Schwerpunkte des ESF+-Programms für die nächste Förderperiode diskutiert und deren Anregungen in den Erstellungsprozess eingespeist. Im Vorfeld hatten die Beteiligten die Möglichkeit, ihre Vorstellungen und Einschätzungen anhand eines Fragebogens einzubringen. Insgesamt gingen 47 Rückmeldungen ein, das heißt von etwa einem Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Rückmeldungen enthielten eine Reihe von Anregungen und Vorschlägen und bestätigten insgesamt die vorgeschlagenen Schwerpunkte.

Von den Rückmeldungen bewerteten als sehr wichtige oder wichtige Themen: je 47 die Verbesserung der Bildungschancen, Bildungspotentiale junger Menschen sowie die Arbeitsmarktintegration von benachteiligten Personengruppen, 45 die Unterstützung der Betriebe, 43 die Verbesserung der

Erwerbsbeteiligung von Frauen und Älteren sowie 41 die Unterstützung der Weiterbildung von Beschäftigten.

Auch die Diskussion auf der Veranstaltung zeigte eine große Zustimmung zu den vorgesehenen Schwerpunkten des Programms.

Unter Berücksichtigung dieser Rückmeldungen wurden die Schwerpunkte und Aktionen des Programms weiter verdichtet, so dass im Ergebnis eine Konzentration auf fünf Spezifische Ziele und 11 Aktionen erreicht wurde. In der Mai-Sitzung des ESF-Begleitausschusses wurde auch erörtert, inwieweit der vorliegende Vorschlag die erwartbaren Folgen der COVID19-Pandemie berücksichtige. Dies sah der Begleitausschuss mit der Berücksichtigung des Themas Digitalisierung in mehreren Aktionen, der Fokussierung auf die Chancen junger Menschen und der vom Arbeitsmarkt entferntesten Menschen als gegeben an. Insgesamt gab es keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Schwerpunkte und Aktionen.

Auf der ESF-Jahrestagung am 4. November 2020, die aufgrund der COVID19-Pandemie virtuell stattfinden musste, wurden die Inhalte und Zielgruppen der geplanten 11 Aktionen des Landesprogramms Arbeit in der Förderperiode 2021 – 2027 vorgestellt und die Möglichkeit zur Diskussion gegeben. Etwa 150 Teilnehmende aus Vereinen und Verbänden sowie Trägern von Arbeitsmarktprojekten und weiteren Multiplikatoren verfolgten die Veranstaltung im Livestream.

Der ESF-Begleitausschuss hat sich im Juni 2021 abschließend mit dem Programm beschäftigt.

### **Durchführung, Überwachung und Evaluierung des Programms**

Die bereits seit mehreren Förderperioden praktizierte Zusammenarbeit mit den Partnern im Rahmen von informellen Abstimmungen und den Sitzungen des Begleitausschusses, ist geprägt von einem konstruktiven Austausch und guter Zusammenarbeit. Sie findet ihren Niederschlag u.a. in den regelmäßigen Teilnahmen der Partner an den BGA-Sitzungen. Die Einbindung der Partner war auch Gegenstand zweier Durchführungsevaluierungen 2017 und 2019, die zu einem positiven Ergebnis gekommen sind. Bei der Einbindung der Partner in der Förderperiode 2021 bis 2027 wird an die guten Erfahrungen der Förderperiode 2014 bis 2021 sowie bei der Erarbeitung des Programms 2021 bis 2027 angeknüpft. Nach Artikel 40 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Kernaufgaben des Begleitausschusses:

Die Untersuchung:

- des Fortschritts bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte;
- der Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen und der Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
- des Beitrages des Programms zur Bewältigung der in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen;
- den Fortschritt bei der Durchführung von Evaluierungen, der Zusammenfassungen der Evaluierungen und allen Follow-Ups der Empfehlungen;
- der Durchführung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen.

Der Begleitausschuss entscheidet über

- die Methodik und die Kriterien bei der Auswahl der Vorhaben;
- den Evaluierungsplan und ggf. vorzunehmende Änderungen;
- sowie Programmänderungen.

Der Begleitausschuss wird sich schnellstmöglich (nach Einreichen des Programms zur Genehmigung durch die EU-Kommission) konstituieren. Die Verwaltungsbehörde stellt den Mitgliedern des

Begleitausschusses alle Unterlagen so zeitig zur Verfügung, dass die Mitglieder ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können.

Der Begleitausschuss wird mindestens einmal jährlich tagen. Anlassbezogen wird es weitere Sitzungen geben. Themenbezogen werden einzelne Partner über die regulären Sitzungen des Begleitausschusses hinaus in die Umsetzung des Programms eingebunden, um ihre Expertise zu nutzen.

Auf den jährlichen Jahrestagungen werden die breite Öffentlichkeit sowie die in den inhaltlichen Themenfeldern des Programms tätigen Akteure über den Umsetzungsstand unterrichtet und inhaltliche Themenfelder aus dem Bereich des ESF+ diskutiert. Darüber hinaus dienen die Jahrestagungen der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch unter den Partnern und Akteuren.

Die Partner und Träger von ESF+ Projekten werden bei der Durchführung und Kommunikation ihrer Projekte von der ESF-Verwaltungsbehörde aus Mitteln der Technischen Hilfe unterstützt. Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen, des begrenzten finanziellen Umfangs des Programms in Schleswig-Holstein und der im Vergleich zu anderen europäischen Ländern hohen Kapazitäten der Partnerorganisationen und der bereits ausgeprägten Zusammenarbeit ist eine weitere Unterstützung des Kapazitätsaufbaus weder notwendig, noch erscheint sie angemessen.

## 7. Kommunikation und Sichtbarkeit

Bezug: Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe j der Dachverordnung

Ziel der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist es, die Förderung des ESF+ in Schleswig-Holstein und den daraus resultierenden Mehrwert für die Menschen erfahrbar und sichtbar zu machen. Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wenden sich an unterschiedliche Zielgruppen und bieten auf diese zugeschnittene Informationsmöglichkeiten an.

- Bürgerinnen und Bürger: Printmedien, Hörfunk- und Fernsehen, Internetpräsenz unter [www.schleswig-holstein.de/esf](http://www.schleswig-holstein.de/esf) und [www.schleswig-holstein.de/eu-sh](http://www.schleswig-holstein.de/eu-sh) mit umfassenden Informationen und Zugang zum ESF+ des Landes Schleswig-Holstein und den weiteren Programmen der Förderperiode 2021-2027, beispielsweise des EFRE. Die Webseiten werden entsprechend der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierearm gestaltet und regelmäßig daraufhin überprüft, dass die enthaltenen Dokumente und Informationen allen zugänglich sind. Die Informationen können zusätzlich über jeden Browser leicht und verständlich zugänglich gemacht werden.
- Über die Webseite [www.esf.de](http://www.esf.de) besteht darüber hinaus ein Zugang zu allen ESF+-Programmen in Deutschland. Darüber hinaus werden die Social-Media-Kanäle der Landesregierung auf Twitter und Facebook zur Information über die EU-Förderung genutzt. Daneben ist eine direkte öffentliche Ansprache vorgesehen, wie zum Beispiel die Beteiligung an Fachmessen und eigene publikumswirksame Veranstaltungen.
- Multiplikatoren: als Bindeglied zwischen der ESF-Verwaltungsbehörde, dem Begleitausschuss und (potenziellen) Zuwendungsempfängern bis hin zur breiten Öffentlichkeit. Zudem repräsentieren sie auch die Fachöffentlichkeit, die insbesondere im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen zum ESF+ (zum Beispiel Workshops, jährliche Veranstaltungen) einbezogen wird.
- (Potenzielle) Zuwendungsempfänger: Projektträger, die als unmittelbare Antragsteller fungieren, als auch die Personen, die mittelbar von der ESF-Förderung begünstigt sind oder sein können (zum Beispiel Unternehmen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Förderangebote). Neben der Webseite der ESF-Verwaltungsbehörde ([www.esf.schleswig-holstein.de](http://www.esf.schleswig-holstein.de)) richtet sich vor allem die Webseite der Investitionsbank SH als zwischengeschaltete Stelle an diesen Kreis.

Die ESF-Verwaltungsbehörde wird mit eigenen auf die oben genannten Zielgruppen zugeschnittenen Publikationen über das ESF+ des Landes Schleswig-Holstein sowie die einzelnen Förderangebote informieren. Besondere Maßnahmen werden für Vorhaben strategischer Bedeutung ergriffen, diese können spezielle Publikationen oder Schwerpunktveranstaltungen umfassen.

Das Kommunikationskonzept des Landes für die Förderperiode 2021 – 2027 gewährleistet eine enge Zusammenarbeit und einheitliche Sichtbarkeit der Fonds unter der Dachmarke "Europa für Schleswig-Holstein". Die Koordination der Kommunikationsaktivitäten der ESF+ Programme wird durch regelmäßige Treffen der Kommunikationsbeauftragten von Bund und Ländern sichergestellt.

### **Geplantes Budget**

Für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen plant die ESF Verwaltungsbehörde für die gesamte Förderperiode mit einem Budget von etwa 350.000 Euro, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der zwischengeschalteten Stelle oder der aktionsverantwortlichen Fachressorts. Sollte sich im Verlauf der Umsetzung des Programms zeigen, dass der Mittelbedarf höher ausfällt, können die Mittel aus der Technischen Hilfe erhöht werden.

Für die Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen und Aktualisierung des Informationsangebotes ist die beziehungsweise der Kommunikationsbeauftragte der Verwaltungsbehörde zuständig.

### **Maßstäbe zur Bewertung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Um die Umsetzung und Wirksamkeit der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum ESF+-Programm bewerten zu können, werden die nachfolgenden Indikatoren zugrunde gelegt.

#### Output-Indikatoren

(1) Zahl von Veranstaltungen, Vorträgen, Präsentationen auf „Fremdveranstaltungen“: 40

Hierzu zählen die selbst ausgerichteten oder initiierten Veranstaltungen (unter anderem die Jahresveranstaltungen sowie „Europa in meiner Region“) und Messen.

(2) Herausgegebene Presseinformationen der Landesregierung zum ESF+ und dem Landesprogramm Arbeit: 150

Der Indikator berücksichtigt herausgegebene Presseinformationen der Landesregierung zum ESF+ des Landes Schleswig-Holstein.

#### Ergebnisindikatoren

(1) Zahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen

Unter dem Indikator wird die Gesamtteilnehmerzahl der eigens konzipierten und ausgerichteter Veranstaltungen erfasst. Teilnehmende an Fremdveranstaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Zahl der Nutzer/innen des Online-Umfrage-Tools.

Zahl der Teilnehmer am Online-Umfrage-Tool auf der ESF+ Webseite. Mit dem Online-Tool wird die Zufriedenheit mit der Webseite ermittelt und damit die Chance für Verbesserung gegeben.

8. Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Dachverordnung

Tabelle 14: Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Beabsichtigte Nutzung der Artikel 94 und 95 der Dachverordnung	Ja	Nein
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen im Rahmen der Priorität gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

# Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

## A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Geschätzter Anteil der Gesamtmittelzuweisung innerhalb der Priorität, für die die vereinfachte Kostenoption angewandt wird, in %	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht		Einheit für die Messung für den Indikator, der eine Erstattung nach sich zieht	Art der vereinfachten Kostenoption (standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung)	Betrag (in EUR) oder Prozentsatz (bei Pauschalfinanzierungen) der vereinfachten Kostenoption
					Code(1)	Beschreibung	Code(2)	Beschreibung			

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

Anlage 1: Unionsbeitrag basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen

B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

C. Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierung

1. Datenquelle, anhand derer die standardisierten Kosten je Einheit, die Pauschalbeträge und die Pauschalfinanzierungen berechnet werden (wer erstellte, erhob und erfasste die Daten, wo werden die Daten gespeichert, Stichtage, Validierung usw.)

2. Bitte geben Sie an, warum die vorgeschlagene Methode und Berechnung auf der Grundlage von Artikel 94 Absatz 2 der Dachverordnung für die Art von Vorhaben geeignet ist.

3. Bitte geben Sie an, wie die Berechnungen erfolgt sind, insbesondere einschließlich eventueller Annahmen in Bezug auf Qualität oder Quantität. Falls zutreffend, sollten statistische Belege und Richtwerte herangezogen und auf Anfrage in einem für die Kommission nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

4. Bitte erläutern Sie, wie Sie sichergestellt haben, dass nur die förderfähigen Ausgaben in die Berechnung der standardisierten Kosten je Einheit, der Pauschalbeträge und der Pauschalfinanzierungen eingeflossen sind.



5. Bewertung der Berechnungsmethode sowie der Beträge durch die Prüfbehörde und Vorkehrungen zur Gewährleistung der Überprüfung, Qualität, Erhebung und Speicherung der Daten.

--

## Anlage 2: Unionsbeitrag basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

### A. Zusammenfassung der wichtigsten Elemente

Priorität	Fonds	Spezifisches Ziel	Regionenkategorie	Von der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung abgedeckter Betrag	Art(en) der abgedeckten Vorhaben		Zu erfüllende Bedingungen/zu erzielende Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Indikator		Einheit für die Messung für die zu erfüllenden Bedingungen/zu erzielenden Ergebnisse, die eine Erstattung durch die Kommission nach sich ziehen	Vorgesehene Art der Erstattungsmethode, die für die Erstattung an den oder die Begünstigten verwendet wird
					Code (1)	Beschreibung		Code (2)	Beschreibung		

(1) Dies bezieht sich auf den Code für die Dimension „Interventionsbereich“ der Tabelle 1 in Anhang I der Dachverordnung und Anhang IV der EMFAF-Verordnung.

(2) Dies bezieht sich auf den Code eines gemeinsamen Indikators, falls zutreffend.

## B. Einzelheiten aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens

### Anlage 3: Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

#### Artikel 22 Absatz 3 der Dachverordnung

Vorhaben von Strategischer Bedeutung können noch nicht konkret benannt oder terminiert werden. Das Land Schleswig-Holstein kann sich ggf. vorstellen, solche Vorhaben im Rahmen der Aktion "branchenspezifische Qualifizierungsvorhaben" im SPZ g) zu fördern. Hier werden mittels Ideenwettbewerben Vorhaben identifiziert, die im besonderen Maße die Themen Fachkräftesicherung, Unterstützung des digitalen Wandels sowie klimagerechter Umbau der Wirtschaft miteinander verbinden. Es sind derzeit drei Ideenwettbewerbe über die gesamte Förderperiode geplant.

## DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent by
Entwurf Geschäftsordnung Begleitausschuss	Ergänzende Informationen	08.04.2022		Ares(2022)2936451	Entwurf Geschäftsordnung BGA	11.04.2022	Missal, Sabine
Liste der Mitglieder des Begleitausschuss	Ergänzende Informationen	08.04.2022		Ares(2022)2936451	Liste der Mitglieder Begleitausschuss	11.04.2022	Missal, Sabine
Anhang I - Quellenverzeichnis	Ergänzende Informationen	08.03.2022		Ares(2022)2936451	Anhang I - Quellenverzeichnis	11.04.2022	Missal, Sabine
Methodenreport - Indikatoren, Zielwerte, Kodierungen	Ergänzende Informationen	16.02.2022		Ares(2022)2936451	Methodenreport - Indikatoren, Zielwerte, Kodierungen	11.04.2022	Missal, Sabine
Programme snapshot 2021DE05SFPR014 1.2	Snapshot der Daten vor dem Senden	11.04.2022		Ares(2022)2936451	Programme_snapshot_2021DE05SFPR014_1.2_de.pdf - Machine Translated Programme_snapshot_2021DE05SFPR014_1.2_en.pdf Programme_snapshot_2021DE05SFPR014_1.2_de.pdf	11.04.2022	Missal, Sabine